

CHRISTIAN GASTGEBER, EKATERINI MITSIOU
JOHANNES PREISER-KAPPELLER,
(Ed.)

THE REGISTER OF THE PATRIARCHATE
OF CONSTANTINOPLE

AN ESSENTIAL SOURCE FOR THE HISTORY AND CHURCH
OF LATE BYZANTIUM



ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
DENKSCHRIFTEN, 457. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN ZUR BYZANZFORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN VON
CLAUDIA RAPP UND CHRISTIAN GASTGEBER

BAND XXXII

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften



Wien 2013

OAW

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
DENKSCHRIFTEN, 457. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN ZUR BYZANZFORSCHUNG
BAND XXXII

THE REGISTER OF THE PATRIARCHATE OF CONSTANTINOPE

AN ESSENTIAL SOURCE FOR THE HISTORY AND CHURCH
OF LATE BYZANTIUM

Proceedings of the international Symposium, Vienna, 5th – 9th May 2009

Edited by

CHRISTIAN GASTGEBER, EKATERINI MITSIOU,
and JOHANNES PREISER-KAPPELLER

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften



Wien 2013

OAW

Vorgelegt von w. M. OTTO KRESTEN in der Sitzung am 21. März 2012

Mit Beschluss der philosophisch-historischen Klasse in der Sitzung vom 23. März 2006
wurde die Reihe *Veröffentlichungen der Kommission für Byzantinistik* in
Veröffentlichungen zur Byzanzforschung umbenannt;
die bisherige Zählung wird dabei fortgeführt.

Abbildung des Umschlags:

VORDERSEITE: ÖNB, Codex Hist. gr. 47, f. 152^r

(Tilgung einer Urkunde aus der Amtszeit des Patriarchen Philotheos Kokkinos durch dessen Nachfolger Kallistos I.)

RÜCKSEITE: Social Network des Patriarchats von Konstantinopel, erstellt von Johannes Preiser-Kapeller
(Kartengrundlage Google Earth, 2012)

Diese Publikation wurde einem anonymen, internationalen peer-review Verfahren unterzogen

This publication had been anonymously reviewed by international peers

Die verwendeten Papiersorten sind aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig

Alle Recht vorbehalten
ISBN 978-3-7001-7434-9
Copyright © 2013 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien

Druck und Bindung: Prime Rate kft., Budapest

<http://hw.oeaw.ac.at>
<http://verlag.oeaw.ac.at>

Printed and bound in the EU

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Spätbyzantinische kirchliche Urkunden in Überlieferung außerhalb und parallel zum Patriarchatsregister</i>	
Günter PRINZING Konvergenz und Divergenz zwischen dem Patriarchatsregister und den <i>Ponemata Diaphora</i> des Demetrios Chomatenos von Achrida/Ohrid	9
Maria GEROLYMATOU Le monastère de Saint-Jean (Patmos) et le sud-est de la mer Égée. A propos d'un acte inédit de Patmos	33
Konstantinos VETOCHNIKOV Le Pittakion patriarcal de l'automne 1381 aux habitants de Novgorod, et sa version slavonne	43
<i>Das Patriarchatsregister als Quelle für das wirtschaftliche und kirchliche Leben des späten Byzanz</i>	
Klaus-Peter MATSCHKE Nachträge und Vorschläge zur wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung des Patriarchatsregisters von Konstantinopel	59
Ekaterini MITSIOU The administration of the property of the Great Church of Constantinople on the basis of the villages tu Oikonomiu and Brachophagos	79
Christof Rudolf KRAUS Ikonen und Ikonenverehrung im Patriarchatsregister	91
Johannes PREISER-KAPPELLER „Our beloved Brothers and Co-Priests in the Holy Spirit“ A network analysis of the synod and the episcopacy in the Register of the Patriarchate of Constantinople in the years 1379–1390	109
Christof Rudolf KRAUS Χειροτονία, ἱερωμένος und λαός. Die Ernennungs-, Versetzungs-, Epidosis- und Exarchenurkunden des Patriarchatsregisters von Konstantinopel: Die Weihen, Einsetzungen und die kirchlichen Gruppen	139

Das Patriarchat von Konstantinopel und seine Klöster

Ekaterini MITSIOU

Late Byzantine Female Monasticism from the point of view of the Register of the Patriarchate of Constantinople	161
---	-----

*Paläographische, diplomatische und philologische Aspekte
des Patriarchatsregisters*

Christian GASTGEBER

Rhetorik in der Patriarchatskanzlei von Konstantinopel.

Methodisch-innovative Zugänge zu den Dokumenten des Patriarchatsregisters	175
---	-----

Recht und Rechtspraxis im Patriarchatsregister

Eleutheria Sp. PAPAGIANNI

Seehandelsrechtliche Streitigkeiten vor dem Patriarchatsgericht	199
---	-----

† Konstantin PITSAKIS

Les affaires pénales des révérends pères Constantin Kabasilas et Andronic Basilikos

Petit commentaire juridique	207
-----------------------------------	-----

Spyros N. TROIANOS

Das Patriarchatsregister als eine der Hauptquellen des ostkirchlichen Strafrechts

bei Josef von Zhishman	225
------------------------------	-----

Andreas SCHMINCK

Wörtliche Zitate des weltlichen und kirchlichen Rechts

im Register des Patriarchats von Konstantinopel	235
---	-----

Das Patriarchat von Konstantinopel und die Außenwelt des 14. Jahrhunderts

Klaus-Peter TODT

Die Reorganisation und Neustrukturierung des griechisch-orthodoxen Patriarchates

von Antiocheia im 14. Jh. im Spiegel der Dokumente des Patriarchatsregisters	245
--	-----

Johannes PREISER-KAPPELLER

Eine „Familie der Könige“?

Anrede und Bezeichnung von sowie Verhandlungen mit ausländischen Machthabern

in den Urkunden des Patriarchatsregisters von Konstantinopel im 14. Jahrhundert	257
---	-----

Index (erstellt von Vratislav ZERVAN)	291
---	-----

Vorwort

Begleitend zur Edition des Patriarchatsregisters von Konstantinopel, das ab Band 5 durch den Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanziert wurde¹, war und ist es erklärtes Ziel der Projektgruppe, Ergebnisse aus der Projektarbeit auch international zu kommunizieren und diskutieren. Dazu bot sich dank der finanziellen Unterstützung des FWF auch ein internationales Symposium an, das mit hochkarätiger Besetzung von ExpertInnen zum Patriarchat von Konstantinopel und seinem Umfeld in der Paläologenzeit vom 7. bis 9. Mai 2009 an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften abgehalten wurde. Zwei führende Wissenschaftlerinnen hätten an diesem Kongress ihre wichtigen Einblicke in das Rechtswesen bzw. in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte präsentieren sollen, mussten jedoch aus gesundheitlichen Problemen absagen: Marie-Theres Fögen und Angeliki Laiou; in beiden Fällen langte die Einladung bereits im Endstadium eines lebensbedrohenden Leidens ein. So konnte das Symposium nur mehr das Wirken dieser beiden Forscherinnen würdigen und auf die Lücke, die sie in der Wissenschaft mit ihrem Tod hinterlassen haben, hinweisen. Ein weiterer Pionier in der Forschung der byzantinischen Rechtsgeschichte, Konstantinos Pitsakis, konnte den Abschluss dieses Aktenbandes nicht mehr erleben. Sein Beitrag in diesem Band ist ein letztes Dokument seiner umfassenden Gelehrsamkeit und Akribie. Dieser Aktenband sei ihrer allen Gedenken gewidmet.

Der vorliegende Band speist sich – wie gesagt – aus den Dokumenten des Patriarchatsregisters, wie sie in den beiden Originalhandschriften der Österreichischen Nationalbibliothek, Cod. Hist. gr. 47 und 48, überliefert sind. Die Vortragenden wurde je nach ihrer Spezialdisziplin zu Beiträgen auf der Basis dieser Quelle eingeladen und eröffneten – nicht zuletzt durch die sehr engagierten Diskussionen – wichtige neue Einblicke und unterstrichen die Notwendigkeit einer interdisziplinären Kooperation, die das Editionsteam stets wahrgenommen und ausgebaut hat.

Das Symposium sollte aber auch neue Perspektiven der wissenschaftlichen Erforschung einer so einzigartigen Quelle aus dem „Alltag“ der Patriarchatskanzlei erschließen. Dies gelang durch methodisch innovative Zugänge zu diesen Dokumenten und ihrer Auswertung. So wurden durch die Arbeit von Johannes Preiser-Kapeller erstmals Modelle der Netzwerkforschung auf die sozialen Verhältnisse des Byzanz der Paläologenzeit übertragen; dieser Aspekt wurde in weiteren Arbeiten mit Ekaterini Mitsiou vertieft. Die (notwendigerweise angepasste) Übertragung von Methoden der Netzwerkforschung nach den Informationen, die aus den Dokumenten der Patriarchatskanzlei zu gewinnen sind, ergibt neue Erkenntnisse etwa in der Synodenteilnehmerforschung. Die entsprechende Visualisierung – nach mathematischer Adaptierung – macht die Beziehungsgeflechte innerhalb der Synodenteilnehmer augenscheinlich und lässt Machtstrukturen innerhalb dieser Gruppe deutlich erkennbar werden. In weiterführenden Arbeiten wird dieser methodisch neue Ansatz in vielen Facetten erweitert².

¹ FWF Projekt P19818 (Edition des Patriarchatsregisters von Konstantinopel, Band V) und P22269 (Patriarch Antonios IV. von Konstantinopel, 2. Amtsperiode).

² J. PREISER-KAPPELLER – E. MITSIOU, Hierarchies and fractals: ecclesiastical revenues as indicator for the distribution of relative demographic and economic potential within the cities and regions of the Late Byzantine Empire in the early 14th century. *Byzantina Symmeikta* 20 (2010) 245–308; E. MITSIOU, The empress of Nicaea Irene Doukaina Komnene, who had a more manly disposition (in Modern Greek), in: Th. KORRES et. al. (Hrsg.), ΦΙΛΟΤΙΜΙΑ. Festschrift for Alkmene Stauridou-Zaphraka, Thessaloniki 2011, 447–463; J. PREISER-KAPPELLER, Complex historical dynamics of crisis: the case of Byzantium, in: S. JALKOTZY-DEGER – A. SUPPAN (Hrsg.), Krise und Transformation. Wien 2012, 69–127; J. PREISER-KAPPELLER, Networks of border zones – multiplex relations of power, religion and economy in South-eastern Europe, 1250–1453 CE, in: Proceedings of the 39th Annual Conference of Computer Applications and Quantitative Methods in Archaeology, “Revive the Past” (CAA) in Beijing, China. Amsterdam 2012, 381–393; J. PREISER-KAPPELLER, Visualising Communities. Möglichkeiten der Netzwerkanalyse und der relationalen Soziologie für die Erfassung und Analyse mittelalterlicher Gemeinschaften. Working Paper für eine Präsentation im Rahmen des SFB „Visions of Community“, 22. Mai 2012 (online: <<http://oeaw.academia.edu/JohannesPreiserKapeller/Papers>>); J. PREISER-

Das Patriarchatsregister von Konstantinopel bietet sich weiters wie kaum eine andere Quelle als ideale Basis für die Forschung zum (hohen und niederen) Klerus sowie dem Kloster- und Mönchswesen an. Zahlreiche Dokumente beleuchten soziale, finanzielle und religiöse Hintergründe; die Detailanalyse der Dokumente des Registers hat in auch dabei neue Fortschritte erzielt. Aus der Wiener Arbeitsgruppe seien hier beispielgebend die Arbeiten von Christof Rudolf Kraus³, Ekaterini Mitsiou⁴ und Johannes Preiser-Kapeller⁵ genannt.

Schließlich sei noch auf die Bedeutung der Dokumente von soziolinguistischer und textpragmatischer Hinsicht hingewiesen; die sprachliche und rhetorische Analyse – stets im Hinblick auf das Publikum – zeigt in aller Klarheit das Spannungsfeld zwischen Konvention und geschicktem Taktieren, zwischen dem Ausdruck von Macht in der Sprache und dem Kaschieren von Tatsachen durch topische Ausflüchte sowie eine mehrschichtige Publikumsrelevanz der Dokumente. Auch dieser Aspekt wird in der Wiener Forschungsgruppe nach neuen methodischen Ansätzen wahrgenommen⁶.

Der Band soll damit auch neue Wege in der Interpretation der Dokumente des Patriarchatsregisters erschließen und zu einer nachhaltigen Diskussion in der scientific community anregen.

Das Lektorat der englischen Texte übernahmen Oren MARGOLIS (Wien) und Mark WHELAN (London); Letzterem sei ganz besonderer Dank für seine gründliche Revision ausgesprochen.

Dank gebührt an dieser Stelle Frau Ingrid WEICHSELBAUM für ihren Einsatz zur Druckvorbereitung der Beiträge.

Als technisches Aviso sei darauf hingewiesen, dass der Band in der Verwendung der abgekürzt zitierten Literatur – sofern nicht anders angegeben – den Richtlinien des Jahrbuches der Österreichischen Byzantinistik folgt (<http://www.oeaw.ac.at/byzanz/joeb.htm>).

Abschließend ist es den Herausgebern ein besonderes Anliegen, diesen Band ihrem Lehrer und Förderer, Prof. Otto KRESTEN, zu widmen, der im Erscheinungsjahr in sein achtens Dezennium eingetreten ist.

Wien, im August 2013

Die Herausgeber

KAPPELLER, Großkönig, Kaiser und Kalif – Byzanz im Geflecht der Staatenwelt des Nahen Ostens, 300–1204. *Historicum. Zeitschrift für Geschichte*. Linz 2012, 26–47; E. MITSIOU, Networks of Nicaea: 13th century socio-economic ties, structures and prosopography, in: G. SAINT-GUILLAN – D. STATHAKOPOULOS (Hrsg.): *Proceedings of the Colloquium: Liquid and Multiple: Individuals and Identities in the Thirteenth-Century Aegean*, London 2012 (im Druck).

³ Vgl. neben den Beiträgen in diesem Band besonders die Monographie: *Kleriker im späten Byzanz. Anagnosten, Hypodiakone, Diakone und Priester 1261–1453 (Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 9)*. Mainz 2007.

⁴ Vgl. neben den Beiträgen in diesem Band besonders E. MITSIOU, Aspekte der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des späten Byzanz in den Akten des Patriarchatsregisters. *Historicum* 96 (2008) 32–42; E. MITSIOU, Historisch-Geographisches aus dem Patriarchatsregister. Angaben zu den konstantinopolitanischen Klöstern, in: M. POPOVIĆ – J. PREISER-KAPPELLER (Hrsg.), *Junge Römer – Neue Griechen. Eine byzantinische Melange aus Wien. Beiträge von Absolventinnen und Absolventen des Instituts für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien, in Dankbarkeit gewidmet ihren Lehrern Wolfram Hörandner, Johannes Koder, Otto Kresten und Werner Seibt als Festgabe zum 65. Geburtstag*. Wien 2008, 141–165; E. MITSIOU, Das Doppelkloster des Patriarchen Athanasios I. in Konstantinopel: Historisch-prosopographische und wirtschaftliche Beobachtungen. *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 58 (2008) 87–106; E. MITSIOU, Das Leben der Kirche von Konstantinopel im Spiegel des Patriarchatsregisters: zwischen Ideal und Devianz – Mönche, Kleriker, Laien, Konvertiten, Häretiker und Zauberer. *Ostkirchliche Studien* 58 (2009) 208–225.

⁵ J. PREISER-KAPPELLER, *Der Episkopat im späten Byzanz. Ein Verzeichnis der Metropolen und Bischöfe des Patriarchats von Konstantinopel in der Zeit von 1204 bis 1453*. Saarbrücken 2008

⁶ Vgl. dazu im Band den Beitrag von Christian Gastgeber.

GÜNTER PRINZING

Konvergenz und Divergenz zwischen dem Patriarchatsregister und den *Ponemata Diaphora* des Demetrios Chomatenos von Achrida/Ohrid*

VORBEMERKUNG

Auch wenn es im Folgenden vor allem um formale und inhaltliche Besonderheiten des Ohrider Aktencorpus im Vergleich zum Patriarchatsregister (*PRK*) geht, so liegt doch der Schwerpunkt meiner Ausführungen bei dem Ohrider Corpus. Es scheint daher angebracht, zur Einführung (insbesondere derjenigen Leser, die mit der Materie noch wenig vertraut sind) auch an dieser Stelle Chomatenos mit seinem Hauptwerk kurz vorzustellen und die Rahmenbedingungen seines Wirkens zu umreißen.

1. ÜBER CHOMATENOS, SEIN ERZBISTUM UND DIE PONEMATA DIAPHORA

Demetrios Chomatenos war in den Jahren 1216–1236 Erzbischof des byzantinischen autokephalen Erzbistums *Bulgaria* (Βουλγαρία) mit Sitz in Achrida/Ohrid (siehe die Karte auf S. 32). Seine wichtigste Hinterlassenschaft ist ein Aktencorpus, das 152 Nummern aufweist, aber faktisch nur 150 Akten umfasst, die ausschließlich in literarisch-kopialer Überlieferung auf uns gekommen sind. Sie werden in der Gesamtüberschrift als „diverse Arbeiten“ (πονήματα διάφορα [= *PD*]) bezeichnet. Die *PD* umfassen 41 adressierte Briefe (überwiegend Responsen) und 109 sonstige Akten: Gutachten/Responsen, Urteile, (Buß-)Bescheide und Traktate¹. Hiervon geht fast alles auf Chomatenos als Verfasser und/oder Aussteller zurück, nämlich 40

* Überarbeitete und ergänzte Fassung meines Beitrags zu dem im Mai 2009 vom Institut für Byzanzforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Symposium „Das Patriarchatsregister von Konstantinopel. Eine zentrale Quelle zur Geschichte und Kirche im späten Byzanz.“ – Entsprechend ist im Folgenden unter dem Terminus „Patriarchatsregister“ im engeren Sinn das in Wien (ÖNB) aufbewahrte Original des Patriarchatsregisters aus den Jahren 1315–1402 zu verstehen.

¹ Der griechische Wortlaut der Hauptüberschrift ist unten Anm. 22 wiedergegeben. – Zu Chomatenos und seinem Wirken vgl. zunächst die Prolegomena der kritischen Ausgabe: Demetrii Chomateni *Ponemata diaphora*, rec. G. PRINZING (*CFHB* 38). Berlin–New York 2002, und zwar den historisch-biographischen Teil, 4*–45*, besonders 3*, 14* und 37*; und zu den *PD* dort 62*–307* (mit Kap. VI.1 [64*–268*]: Einzelanalyse mit Regesten der *PD*, und Kap. VI.2 [269*–307*] über die Gliederung der *PD* nach formalen, chronologischen und inhaltlich-sachlichen Kriterien); zum Begriff Akten/Aktencorpus ebenda, 62* und 269* (Nota bene: Hier und im Folgenden führe ich zur Entlastung der Anmerkungen nicht eigens an, ob jeweils auch „weitere Nachweise“ an zitierten Stellen aus den Prolegomena zur Edition zu finden sind, was aber zumeist der Fall ist, auch in anderen zitierten Arbeiten von mir). Dann auch ergänzend zu den in den *PD* enthaltenen 40 Briefen zuletzt G. PRINZING. Zu den persönlich adressierten Schreiben im Aktencorpus des Ohrider Erzbischofs Chomatenos, in: M. KOKOSZKO, M. J. LESZKA (Hg.), *Byzantina Europaea. Księga jubileuszowa ofiarowana Profesorowi Waldemarowi Ceranowi (Byzantina Lodziensia 11)*. Łódź 2007, 469–492, und G. PRINZING, Nochmals zu den adressierten Briefen des Demetrios Chomatenos, in: S. KOTZABASSI, G. MAVROMATIS (Hg.), *Realia Byzantina (Byzantinisches Archiv 22)*. Berlin, New York 2009, 223–245. Vgl. zu Chomatenos und den *PD* außerdem ergänzend M. ANGOLD, *Church and Society in Byzantium under the Comneni, 1081–1261*. Cambridge 1995 (und ²2000), 240–262 und 419–425, G. PRINZING, A Quasi Patriarch in the State of Epiros: The Autocephalous Archbishop of „Boulgaria“ (Ohrid) Demetrios Chomatinos. *ZRVI* 41 (2004) 165–189, V. DEMU (Δήμου), Η πολιτική θεωρία του Δημητρίου Χωματηνού/La théorie politique de Dimitrios Chomatinos. Katerini 2006, A. G. BONDAČ, R. B. BUGANOV, s. v. Dimitrij II Chomatian. *Pravoslavnaja Ėnciklopedija* 15 (2007) 102–103, G. PRINZING, Abbot or Bishop? The Conflict about the Spiritual Obedience of the Vlach Peasants in the Region of Bothrotos ca.1220: Case No. 80 of the Legal Works of Demetrios Chomatenos Reconsidered, in: D. G. ANGELOV (Hg.), *Church and Society in Late Byzantium (Studies in Medieval Culture 49)*. Kalamazoo 2009, 25–42, A. RHOBY, Byzantinische Epigramme auf Ikonen und Objekten der Kleinkunst [...], (*Byzantinische Epigramme in inschriftlicher Überlieferung 2 = Veröffentlichungen zur Byzanzforschung* 23). Wien 2010, 74–75 und 77, und die sorgfältige, wenn auch spezi-

adressierte Briefe und die 109 sonstigen Akten: Davon wiederum hat er den Großteil, nämlich 114 Akten (40 Briefe sowie 74 der [109] sonstigen Akten), nicht nur ausgestellt², sondern zugleich auch erkennbar (wie sich aus dem subjektiven Stil in Kombination mit der jeweiligen Selbstbezeichnung ergibt) selber verfasst bzw. diktiert, und zwar fast ausnahmslos im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben, zu denen vor allem die kirchliche Judikatur gehörte. Dagegen sind die restlichen 35 Akten (von den erwähnten 109) von Klerikern seiner Kanzlei, in der Regel wohl vom Chartophylax, verfasst oder diktiert worden, wie schon der objektive Stil zeigt, der ihren Text prägt³. In diesem wie auch im Fall der Abfassung/Diktatgabe durch den Erzbischof selbst, konnte auch die Ohrider Metropolitan-Synode (gebildet aus den Suffragan-Bischöfen des Erzbistums, wohl unter Einschluss hoher Kanzleikleriker) gleichsam als Mit-Aussteller beteiligt sein, was in den betreffenden Akten jeweils vermerkt wurde⁴. Eine Sonderstellung im Aktencorpus der *PD* nehmen nur die Nrn. 1 und 113 ein: Nr. 1, weil sie anscheinend noch aus der Zeit des Chartophylakats des Chomatenos stammt (vgl. dazu unten), und Nr. 113, weil es sich bei dieser Akte (aus der 2. Hälfte 1227) um den Antwortbrief Patriarch Germanos' II. (auf den zuvor an ihn gerichteten Chomatenos-Brief Nr. 112) handelt⁵, somit um das einzige Schreiben der *PD*, das eindeutig von einem fremden Aussteller stammt.

Die Erzbischöfe der Ohrider Kirchenprovinz, die wegen ihrer Autokephalie formal vom ökumenischen Patriarchat unabhängig war, wurden seit deren Gründung durch Kaiser Basileios II. um 1020 traditionell vom Kaiser ernannt⁶, so auch „im Prinzip“ Chomatenos: Nur war es diesmal (wegen der bekannten politi-

ell auf die bulgarischen Aspekte bezogene Untersuchung von I. ILIEV, *Ochridskijat archiepiskop Dimitar Chomatijan i Bälgarite*. Sofia 2010, 85–120 und 137–173. Vgl. auch meinen am Ende von Anm. 6 und 65 genannten Artikel.

² Vgl. zur partiellen Ausnahme der Nr. 1 hier unten (Text bei und in Anm. 12) und zu weiteren, scheinbaren Ausnahmen Anm.* zur Tabelle III im Anhang. Die Ausnahme der Nr. 1 gilt nur bezüglich der Ausstellung durch Chomatenos, nicht aber bezüglich seiner Verfasserschaft, daher liegt nur eine „partielle“ Ausnahme im obigen Zusammenhang vor.

³ Vgl. Chomateni Ponemata, 269* und 280*–284*. Von den Chartophylakes der Ohrider Kanzlei unter Chomatenos kennen wir namentlich nur Manuel Makres, der das Amt wohl 1217–1227 innehatte, und als weiteren Kanzleikleriker den Hypomnematographos Michael Glykys, siehe ebenda, 36* und unten Anm. 32. Mit Rücksicht auf die zum Teil unsichere Datierung der *PD* kann man dem Chartophylax also nur die Abfassung der Nrn. 116 (s. ebenda 232*, 300*) und 129 (ebenda 247*) sicher zuweisen. Zum Amt des Chartophylax s. R. J. M(ACRIDES), s. v. in: *ODB* 1 (1991), 415–416 und G. PRINZING, s. v., in: *LThK*³ 2 (1994) 1025–1026.

⁴ Vgl. auch unten im Anhang die Tabelle II zum Aussteller und zu den Verfassern der *PD*-Akten (ohne die adressierten Briefe und ohne die Nrn. 1 und 113). Zur Nr. 113 vgl. in diesem Zusammenhang Chomateni Ponemata, 225* u. 270*. Zur Bezeichnung der Synode bzw. der Synodalen vgl. auch unten den Hinweis auf die *Synodos Endemusa*.

⁵ Vgl. zu dieser Korrespondenz zuletzt Chomateni Ponemata, 22*–23*, 223*–230* und 370 (lies dort im Verweis statt „prolegomena: p.255* richtig“ „... 225*“), PRINZING, A Quasi Patriarch, 175, DERS., Zu den persönlich adressierten Schreiben, 474, 483, 486–489 und 492, DERS., Nochmals zu den adressierten Briefen, 228–229 und 233, Anm. 28, A. STAVRIDOU-ZAPHRAGA, The Political Ideology of the State of Epiros, in: A. LAIOU (Hg.), *Urbs Capta. The Fourth Crusade and its Consequences. La IV^e Croisade et ses conséquences (Réalités Byzantines 10)*. Paris 2005, 311–323, hier 321 und 323, und ILIEV, Ochridskijat archiepiskop, 102–113.

⁶ Vgl. Chomateni Ponemata, 6*, Anm. 21, und 14*–15*, und PRINZING, A Quasi Patriarch, 168 und 172. Zu den in ein Chrysobull Michaels VIII. Palaiologos (vgl. F. DÖLGER, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, 3. Teil. Regesten von 1204–1282. Zweite, erweiterte u. verbesserte Auflage, bearbeitet von P. WIRTH). München 1977, Nr. 1989a [datiert August 1272], vgl. aber unten) inserierten, doch bereits 1020 von Kaiser Basileios II. erlassenen „Gründungs“-Sigillien für das Erzbistum Bulgarien vgl. F. DÖLGER, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, 1. Teil, 2. Halbband: Regesten von 867–1025. Zweite Auflage, neu bearbeitet von A. E. MÜLLER, unter verantwortlicher Mitarbeit von A. BEIHAMMER. München 2003, Nr. 806–808. – Zur Ergänzung der dort angeführten Literatur vgl. M. MULLETT, *Theophylact of Ochrid. Reading the Letters of a Byzantine Archbishop*. Aldershot (UK), Brookfield /Vermont 1997, 64–66, S. PIRIVATRIĆ, *Samuilovata država, Obim i karakter/ Samuilo's state. Its extent and character*. Belgrad 1997, 98f., 130f., 154, N. OIKONOMIDES, *Tax Exemptions for the Secular Clergy under Basil II*, in: *Καθηγήτρια. Essays to Joan Hussey for her 80th birthday*. Camberley 1988, 317–326, DERS., *Andronic II Paléologue et la ville de Kroia*, in: *The Medieval Albanians (= Institute for Byzantine Research. International Symposium 5)*. Athen 1998, 241–247, hier 245, P. STEPHENSON, *Byzantium's Northern Frontier. A Political Study of the Northern Balkans, 900–1204*. Cambridge 2000, 64, 75, und 372. T. ŽIVKOVIĆ, *Crkvena organizacija u srpskim zemljama (rani sredni vek) / Organization of the Church in Serbian Lands (Early Middle Ages)*. Belgrad 2004, 173–177 (mit Karte), A. E. MÜLLER, *Zur Datierung des Chrysobulls Michaels VIII. für Ochrid: nicht August 1272, sondern Juli 1273*, in: L. HOFFMANN (unter Mitarbeit von A. MONCHIZADEH) (Hg.), *Zwischen Polis, Provinz und Peripherie. Beiträge zur byzantinischen Geschichte und Kultur (Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 7)*. Wiesbaden 2005, 427–432 (wichtig zur Widerlegung des Fälschungsverdachts gegen die Sigillien). L. BURGMANN, *Die Gesetze der byzantinischen Kaiser*, in: *FM* 11 (2005) 77–132, hier 108

schen Umwälzungen nach 1204) kein Kaiser, der den neuen Erzbischof Chomatenos in sein Amt einsetzte, sondern der im Staat von Epiros seit 1214/15 unabhängig regierende Herrscher Theodoros Dukas⁷. Sein Herrschaftsgebiet setzte sich bekanntlich kirchlich-administrativ einerseits aus mehreren Metropolen des Patriarchats von Konstantinopel/Nikaia (u. a. Naupaktos, Kerkyra, Dyrrachion) und ihren Suffragan-Bistümern, andererseits aus dem autokephalen Erzbistum Bulgarien/Ohrid und seinen Suffraganen zusammen⁸. Die Amtseinsetzung des Chomatenos vollzog also von politischer Seite aus Theodoros Dukas, und zwar auf Vorschlag des Metropoliten Ioannes Apokaukos von Naupaktos⁹, im Jahr 1216, d. h. bald nach dem Tod des bisherigen Ohrider Erzbischofs Ioannes Kamateros. Dieser war erst 1214/1215 von Nikaia aus zur Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte in seiner Residenz nach Ohrid aufgebrochen¹⁰ und hatte dort Chomatenos, von dem unbekannt ist, wo er sich zuvor gerade aufhielt, zu seinem Chartophylax gemacht¹¹. Die wohl einzige Akte der *PD* aus dem kurzen Chartophylakat des Chomatenos steht, wie oben schon angedeutet, als Nr. 1 am Anfang des Aktencorpus¹².

Zum Amt des Chartophylax wie auch zu dem eines Erzbischofs war Chomatenos zweifellos bestens befähigt und vorgebildet: Soweit wir überhaupt über seine vorherige Biographie etwas Genaueres wissen, war er vor 1200 einige Jahre als *Apokrisiarios* (gleichsam „Ständiger Vertreter“/„Nuntius“) der Ohrider Erzbischöfe am Patriarchat von Konstantinopel tätig. Unsere diesbezügliche Quelle ist die reiche Korrespondenz des erwähnten Metropoliten Ioannes Apokaukos von Naupaktos, der von 1200–1232 sein Metropolitanamt innehatte, vorher aber (ab mindestens 1186 bis 1200) im Beamtenstab des Patriarchats tätig war und von daher Chomatenos in der genannten Funktion wohl ab Ende der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts kennen und schätzen gelernt hatte. Die entsprechende Textstelle ist übrigens der bislang einzige Beleg für einen *Apokrisiarios* der Ohrider Erzbischöfe in Konstantinopel¹³. Für dieses Amt war die Diakonsweihe (Mindestalter 25) Vorschrift, was den Rückschluss erlaubt, dass Chomatenos wohl im 3. Viertel des 12. Jahrhunderts zur Welt kam¹⁴.

Im Hinblick auf unser Thema ist es nun wichtig, dass Chomatenos in seiner mehrjährigen Stellung als *Apokrisiarios* Praxis und Usancen der Patriarchatskanzlei bestens kennengelernt haben dürfte. Über seinen Bildungsgang wissen wir ansonsten wenig, haben aber Anhaltspunkte dafür, dass wahrscheinlich Basileios Padiadites, der Rhetorik-Lehrer an der Paulskirche in Konstantinopel und spätere Metropolitan von Kerkyra

(mit Anm. 197 u. 198), sowie A. SCHMINCK, Zur Einzelgesetzgebung der „makedonischen“ Kaiser, in: ebenda, 269–323, hier 308. Letzterer hält, lediglich gestützt auf zwei mit etlichen Irrtümern und Fehlern behaftete Arbeiten von E. KONSTANTINOUGOU-STERGIADOU (von 1990 u. 1997), ohne Berücksichtigung von G. PRINZING, Kaiser Manuel II. Palaiologos und die kirchliche Jurisdiktion in Bulgarien. *Études Balkaniques* 26, 3 (1990) 115–119, die o. a. Mantelurkunde Michaels VIII. samt ihrer Inserte für eine Fälschung des Ohrider Erzbischofs Matthaios (15. Jh.). Hierauf, wie auch auf den jüngsten, partiell einschlägigen Artikel: V. TĀPKOVA-ZAIMOVA, L’archevêché autocéphale d’Ochrid. Ses relations avec le patriarcat de Constantinople et les autres églises dans les Balkans. *BF* 29 (2007) 419–436, hier 422–423 u. 433–436, beabsichtige ich, an anderer Stelle zurückzukommen. Vgl. zuletzt zum gesamten Fragenkomplex auch G. PRINZING, Die autokephale byzantinische Kirchenprovinz Bulgarien/Ohrid. Wie unabhängig waren ihre Erzbischöfe? in: Proceedings of the 22nd International Congress of Byzantine Studies, Sofia, 22–27 August 2011, vol 1: Plenary Papers. Sofia 2011, 390–413, hier 392–396 (mit einigen zusätzlichen Literaturangaben).

⁷ Vgl. Chomateni Ponemata, 14*–15*, PRINZING, A Quasi Patriarch, 172, und STAVRIDOU-ZAPHRAGA, The Political Ideology, 314.

⁸ Vgl. Chomateni Ponemata, 17*, 29*–32* und 387* (Karte), PRINZING, A Quasi Patriarch, 170 und 173, und DERS., Abbot or Bishop?, 26–28.

⁹ Vgl. Chomateni Ponemata, 14*, und zu Apokaukos zuletzt J. PREISER-KAPPELLER, Der Episkopat im späten Byzanz. Ein Verzeichnis der Metropoliten und Bischöfe des Patriarchats von Konstantinopel in der Zeit 1204–1453. Saarbrücken 2008, 304.

¹⁰ Zu Erzbischof Io. Kamateros und seiner Amtszeit ca. 1190–1215/16 (unter Einschluss der Exilperiode in Nikaia ca. 1204–1214), vgl. Chomateni Ponemata, 8* (aber lies dort Anfang der 3. Zeile von oben: 1191 statt 1195), 11*–14* und PRINZING, Abbot or Bishop? 29.

¹¹ Vgl. Chomateni Ponemata, 10*–13* und PRINZING, A Quasi Patriarch, 172.

¹² Vgl. Chomateni Ponemata, 13*, 64*–65*, 280*, 303* und 351*, Anm. 5. Sie ist ganz im Stil der „Wir“-Responsa des späteren (Erzbischofs) Chomatenos abgefasst. Chomatenos hat Nr. 1 wohl noch als Chartophylax zu Lebzeiten des Erzbischofs Ioannes Kamateros abgefasst und expediert, so dass jener implizit auch als ihr Aussteller zu gelten hätte, selbst wenn er in diesem Schreiben, so wie es uns überliefert ist, nirgends erwähnt wird.

¹³ Vgl. ebenda, 5*–7*, PRINZING, A Quasi Patriarch, 171, und DERS., Abbot or Bishop?, 28–29. – Der spezielle Apokaukos-Beleg findet sich bei V. G. VASIL’EVSKIĬ, Epirotica saeculi XIII. *IV* 3 (1896) 223–299, hier 272.

¹⁴ Vgl. auch Chomateni Ponemata, 3* und 8*, PRINZING, A Quasi Patriarch, 171, und DERS., Abbot or Bishop?, 28–29.

(1202–1217/18) und Ioannes Kastamonites, Patriarchatssekretär im Zeitraum 1183–1186 (unter Patriarch Basileios X. Kamateros), und späterer Metropolit von Chalkedon, seine (privaten) Lehrer auf den Gebieten der Theologie und Rhetorik bzw. des Rechts, besonders der Kanonistik, gewesen sind¹⁵. In der Studien-Phase seiner (wie und bei wem auch immer erfolgten) Ausbildung dürfte allerdings sein Haupt-Interesse dem weltlichen und kirchlichen Recht gegolten haben: Das lässt, wie wir sehen werden, eben nicht nur der Umgang mit der Gesetzesmaterie in den Akten erkennen, sondern auch der Umstand, dass er sich in den *PD* indirekt öfter den „Gesetzeskundigen“ oder auch den *nomotribumenoï*, den Gesetzesexperten, zurechnet¹⁶.

Aus diesem ersten Abschnitt sind – mit Blick auf das Thema – folgende Punkte als *Elemente der Divergenz* festzuhalten: a) dass die *PD* weder im Ganzen noch partiell im Original, sondern ausschließlich literarisch-kopial überliefert sind, b) dass Chomatenos im Gegensatz zu den ökumenischen Patriarchen niemals ein Patriarchenamt innehatte, sondern stets ein autokephaler Erzbischof blieb, der in kirchenpolitischen Fragen immer in Abstimmung mit seinen Amtskollegen, den Metropoliten der zum Patriarchat von Konstantinopel/Nikaia gehörenden Diözesen des epirotischen Staates, zu agieren pflegte, und c) dass er auch seine Amtseinsetzung keinem als Kaiser legitimierten Herrscher verdankte:¹⁷ Theodoros Dukas hatte ihn bekanntlich zu einer Zeit ernannt, als die legitimen Vertreter des byzantinischen Kaisertums wie auch die orthodoxen Patriarchen von Konstantinopel ihren Exil-Sitz in Nikaia hatten. Epiros hingegen war um 1216 keineswegs ein Kaisertum, sondern noch bis Ende 1224 lediglich das Herrschaftsgebiet des Aristokraten Theodoros Dukas (Komnenos), der hier in Nachfolge seines 1214 verstorbenen Halbbruders, Michaels I. Dukas, unabhängig, doch im Verein mit seinen Brüdern Konstantinos und Manuel regierte. Als Rivale der Laskariden trachtete Theodoros Dukas jedoch ebenfalls nach der vollen byzantinischen Kaiserwürde und wurde von seinen Untertanen zunehmend als fast kaisergleicher Herrscher angesehen, ohne doch irgendeinen Titel zu führen. Zum Kaiser wurde er erst nach der Rückeroberung Thessalonikes durch seine dort um die Wende 1225/26 erfolgte Ausrufung, die er im Mai 1227 durch die von Chomatenos (ebenfalls in Thessalonike) vorgenommene kirchliche Krönung und Salbung bestätigen ließ. Dass Chomatenos es war, der diesen Akt durchführen sollte und konnte, ist bezeichnend für die ihm im epirotisch beherrschten „Westen“ weit über die Grenzen des Ohrider Erzbistums hinaus gezollte Anerkennung und Wertschätzung, aber auch für das *quasi-patriarchale Selbstverständnis*, mit dem er sein Amt ausgeübt hat¹⁸. Daran hielt er, selbst nachdem die Niederlage von Klokotnica 1230 den Fall des Theodoros Dukas herbeigeführt hatte, noch fest – bis zu seinem Tod 1236 (oder bald darauf). Dieses Selbstverständnis, das durch seine Konstantinopler Erfahrungen und den dortigen Wissenserwerb grundgelegt, dann aber durch die ihm zugefallene und geschickt genutzte Position im kirchlichen Gefüge von Epiros noch weiter gestärkt worden war, prägte, gerade auch in formaler Hinsicht, Chomatenos' gesamte Amtsführung: Es wird durch die auffällige Ausrichtung seiner Verwaltung auf die Patriarchatskanzlei, vor allem in der Aktengestaltung (in formaler und sprachlicher Hinsicht), nachhaltig belegt¹⁹. Diese Ausrichtung wird im Folgenden noch näher behandelt, sei aber schon hier als *Basis bestimmter Konvergenzfaktoren* kurz hervorgehoben.

¹⁵ Vgl. Chomateni Ponemata, 8*–10*, PRINZING, A Quasi Patriarch, 171–172, und DERS., Abbot or Bishop?, 28–29.

¹⁶ Vgl. Chomateni Ponemata, 9*–10*, 38*, 382 (Nr. 117), Z. 35–39, und im Index: 505 s. v. νομοτριβούμενος, PRINZING, A Quasi Patriarch, 170–172, und DERS., Abbot or Bishop?, 28–29. Nach D. SIMON, NOMOTPIBOYMENOI, in: J. A. ANKUM, J. E. SPRUIT, F. B. J. WUBBE (Hg.), Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata. Fribourg 1985, 273–283, besonders 276–280, bedeutet der terminus *nomotribumenos* so viel wie „privater Sachverständiger in Gesetzesdingen“ (280), vgl. auch DERS., Princeps legibus solutus. Die Stellung des Kaisers zum Gesetz, in: D. NÖRR, D. SIMON (Hg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel. Frankfurt am Main 1984, 449–492, hier 490, und DERS., Byzantinische Provinzialjustiz. *BZ* 79 (1986) 310–343, hier 319 und 321.

¹⁷ Vgl. Chomateni Ponemata, 14*–15*, 19*, PRINZING, A Quasi Patriarch, 172, und DERS., Abbot or Bishop?, 29.

¹⁸ Vgl. Chomateni Ponemata, 19*–21* und 28*–33*, PRINZING, A Quasi Patriarch, 174 und 176–177, DERS., Abbot or Bishop?, 29 und 31, STAVRIDOU-ZAFRAKA, The Political Ideology, 316–321, und D. ANGELOV, Imperial Ideology and Political Thought in Byzantium, 1204–1330. Cambridge 2007, 6, 18 und 119.

¹⁹ Vgl. Chomateni Ponemata, 26*–27* u. 269*, PRINZING, A Quasi Patriarch, 178, und DERS., Abbot or Bishop?, 30. Zu Recht hat J. DARROUZES, Recherches sur les ὁφίκια de l'Église byzantine (*Archives de l'Orient Chrétien* 11). Paris 1970, 118, auf den ohnehin starken Einfluss der Hauptstadt Konstantinopel auf die Metropolen der Provinz hingewiesen, der um so stärker geworden sei, je mehr man Leute, die zuvor Archontenposten in der Patriarchatsverwaltung bekleidet hätten, zu Metropoliten gemacht habe, wie z. B. Apokaukos und Chomatenos. Darrouzès hat dort auch en passant (121, Anm. 3) auf die Existenz von Synodalakten im

2. ZUR TEXT-GRUNDLAGE DES AKTENCORPUS' DER PD: DER ANONYME (?) REDAKTOR, SEINE VORLAGE (DAS OHRIDER REGISTER) UND LEISTUNG

2.1. Auf der Suche nach dem Ohrider Register

Wie oben angedeutet, hat sich, anders als beim Patriarchatsregister, im Fall der *PD* weder vom Gesamtcampus noch von Einzelakten ein authentisches Originalmanuskript erhalten. Die 149 Chomatenos-Texte der *PD* sind ausnahmslos literarisch-kopial durch 15 Handschriften (= Hss.) des 13.–16. Jhs überliefert²⁰. Für das Gesamtcampus der *PD* am wichtigsten sind zwei Hss. aus dem 16. Jh.: *Cod. Monacensis gr.* 62 = **M** mit den Nrn. 1–152 (wobei die Texte von Nr. 93 und 97 fehlen) und *Cod. Scorialensis gr.* 207 (= Φ -II-10) = **E** mit den Nrn. 1–77²¹. In ihnen stehen die *PD* unter der im objektiven Stil verfassten *Hauptüberschrift* „Diverse Arbeiten des heiligsten, höchst weisen und höchst rechtskundigen Erzbischofs von ganz Bulgarien, Demetrios Chomatianos; von ihm ausgearbeitet, als er Chartophylax derselben heiligsten Großen Kirche war.“²² Diese, den Hss. **M/E** gemeinsame, nahezu identische Haupt-Überschrift stammt, wie die Formulierung verrät, nicht vom Aussteller und Hauptautor der *PD*, Demetrios Chomatenos/Chomatianos²³, sondern von einem anonymen Redaktor, der den nicht mehr erhaltenen Archetypus ϕ der *PD* (samt dem Inhaltsverzeichnis/Pinax) erstellen ließ. Aus diesem wiederum haben spätere Kopisten die Hss. **M** und **E** auf unterschiedliche Weise abgeschrieben²⁴, worauf ich unten noch zurückkomme.

Dieser Befund wirft zwei Fragen auf, nämlich: Welcher Vorlage(n) hat sich der Redaktor bedient und wie ist er mit den in ihr/ihnen gefundenen Texten bei der Erstellung *seines* Textes, also des *Archetypus* der *PD*, umgegangen? Beide miteinander eng verbundene Fragen lassen sich dank zusätzlicher Anhaltspunkte aus den Texten bzw. der Überlieferung der Akten Nr. **146** und (vor allem) Nr. **50** m. E. in hinreichender Klarheit überzeugend beantworten; zunächst konkret mit Bezug auf diese beiden Akten, im weiteren aber – durch Analogieschluss und zusätzliche Beobachtungen – auch im Hinblick auf die Mehrzahl der übrigen Akten der *PD*. Doch der Reihe nach.

Zunächst zur Nr. **146**, bei der es sich um eine Synodalpraxis von 1217/18 handelt: Sie ist für die eben gestellte erste Frage besonders wichtig, weil in ihrer *Conclusio* steht, „dieses synodal Beschlossene und Verlesene ist in die Register des heiligen Chartophylax (lies aber: des heiligen *Chartophylak[e]ion*, also der [...] Chartophylax-Kanzlei!) unseres heiligsten Erzbistums eingetragen worden, um von daher durch alle Interessierten zur Kenntnis genommen zu werden.“²⁵ Bei diesem Passus handelt es sich unmissverständlich um

Bereich der Provinz-Metropolen verwiesen und festgestellt, die umfangreichsten Sammlungen seien die von Apokaukos und Chomatenos, wobei er zu Recht vermutet, dieses Aufblühen sei durch die „Verdunkelung“ (*éclipse*) der hauptstädtischen Synode zu Anfang des 13. Jhs hervorgerufen. Vgl. aber auch zu beiden Punkten die treffenden Beobachtungen von ANGOLD, *Church and Society*, 252–261.

²⁰ Vgl. Chomateni Ponemata, 308*–326* und 344*–345* (Tabelle der Hss.) sowie hier unten, Tabelle III. Der Begriff Chomatenos-Texte umfasst alle von Chomatenos ausgestellten Texte.

²¹ Vgl. zu den beiden Hss. Chomateni Ponemata, 309*–313* (**M**) und 322*–325* (**E**).

²² Chomateni Ponemata, 19: Δημητρίου τοῦ ἀγιωτάτου καὶ σοφωτάτου καὶ νομικωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ *πονήματα διάφορα* πονηθέντα αὐτῷ χαρτοφύλακι ὄντι τῆς αὐτῆς ἀγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας. Das Attribut *megales* fehlt in **E**. – Zur Beeinflussung des Schlussteils dieser Überschrift durch die Akte Nr. 1 vgl. ebenda, 352*, und zur Stellung und Abgrenzung der *PD* im Gesamtwerk des Chomatenos 46*–47*.

²³ Zur unterschiedlichen Namensform des Patronyms vgl. Chomateni Ponemata, 41*–45*.

²⁴ Vgl. Chomateni Ponemata, 305*–306* und 326*–334*. – Der Archetypus hatte im Textteil der Akten offenbar nur die erwähnte Hauptüberschrift zum Gesamtcampus der *PD* und dazu wohl auch die Überschrift zu Nr. 1, doch keine weitere Überschrift mehr, vgl. ebenda, 346*–352* (lies aber 352*, 10. Zeile von oben: Nr. ΠΙΔ/114 statt ΠΜΣΤ/146) zu den Überschriften und zum Pinax.

²⁵ Chomateni Ponemata, 428, Z. 178–181: Ταῦτα οὕτω παραθέντα συνοδικῶς καὶ ἀναγνωσθέντα τοῖς κωδικίοις τοῦ ἱεροῦ χαρτοφύλακος τῆς καθ' ἡμᾶς ἀγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς ἐγκατεστρώθησαν, ἵν' ἐντεῦθεν εἰς εἶδησιν τοῖς βουλομένοις μεταλαμβάνονται. (Vgl. auch unten Tab. I). – Die *Korrektur* von χαρτοφύλακος zu χαρτοφυλακείου /-λακίου ist m. E. *zwingend* (entsprechend abzuändern ist daher auch meine Übersetzung, ebenda, 280*): Der Text der Nr. 146, dessen Lesung hier eindeutig ist, beruht, wie der Großteil der *PD* Nrn. 77–152, allein auf Hs. **M**, d. h. Hs. **E** als eventuelles Korrektiv fällt aus. Doch durch die Arbeit an diesem Beitrag fiel mir leider erst jetzt auf, dass die edierte Lesart „Chartophylax“ wohl nicht richtig sein dürfte: Es gibt keinen einzigen Beleg (in vergleichbaren Kontexten der Patriarchatsurkunden vor und nach 1204) für einen „heiligen Chartophylax“: Das übliche Epitheton für den Chartophylax lautet durchwegs τιμωτάτος / hochgeehrt. Durchaus öfter belegt

einen in den *PD* singulären Registrierungsvermerk, der uns einen expliziten, überaus wertvollen Nachweis für die damalige Existenz eigener *Register* (τὰ κωδίκια) am Ohrider Sitz des Erzbistums liefert²⁶.

Diesen Register-Beleg ergänzt auf höchst willkommene Weise die Akte Nr. **50** vom Freitag, 7. Juni 1230. Es handelt sich bei ihr inhaltlich und formal um eine nach Dieter Simon „zwischen Urteil und Responsum changierende“²⁷ Synodalentscheidung zu einem am Sitz des Ohrider Suffragan-Bistums Sthlanitza verhandelten Prozess, den eine selbstbewusste Maria *tu Opsikiánu* aus Korfu gegen ihren Mann, Theodoros Makrembolites, angestrengt hatte²⁸. Was aber diese Akte für unser Thema so interessant macht, ist Folgendes: Sie wird zufällig nicht nur von den Hss. **M/E**, sondern auch von der deutlich älteren Sammelhandschrift **P** = *Cod. Petropolitanus gr.* 250 (13. Jh.) gesondert überliefert²⁹, und zwar in größerer Vollständigkeit als in **M/E**. Sie weist nämlich in ihrer P-Version, anders als der von M/E überlieferte Text, sowohl ein *Eingangsprotokoll* als auch ein *Eschatokoll* auf.

Letzteres ist nun, wie sich zeigen wird, für die formale Bestimmung des gesamten Textes der P-Version von Nr. **50** besonders wichtig: Es beginnt (nahezu identisch) mit der aus dem *PRK* und seinen „Vorgängern“ bekannten Ταῦτα παρεκβληθέντα – Formel³⁰ und besagt (nach der herkömmlichen Interpretation) in seinem wesentlichen Teil: „Dieser Auszug aus den synodalen Sitzungsprotokollen bzw. Protokollnotizen³¹, wurde durch die Unterschrift des gottgeliebtesten Hypomnematographos unterzeichnet, durch das erzbischöfliche (wörtlich: herrschaftliche [*despotike*, bezogen auf den Erzbischof]) Siegel bestätigt und zum (bzw. zur) oben angeführten Monat und Indiktion <aus->gegeben. Der Hypomnematographos des heiligsten Erzbistums *Bulgaria*, Michael Glykys.“³²

(nach 1204) ist aber der Ausdruck ἱερὸν χαρτοφυλάκιον / -κεῖον bzw. εὐαγὲς χαρτοφυλάκιον (heiliges Chartophylak[e]ion), vgl. etwa G. RHALLES-M. POTLES, *Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων*, Bd. 5. Athen 1855 (NDr. 1966), 111 = V. LAURENT, *Les registres des Actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I, *Les actes des patriarches*, fasc. IV: *Les registres de 1208 à 1309*. Paris 1971, Nr. 1259; H. HUNGER, O. KRESTEN (Hg.), (Hg. [unter Mitarbeit von C. CUPANE und anderen]), *Das Register des Patriarchats von Konstantinopel*, 1. Teil. Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1315–1331 (*CFHB* 19/1). Wien 1981, Nrn. 79, Z.41; 82, Z. 3. 6 und 85, Z. 5.

²⁶ Vgl. zum Inhalt der Nr. 146 auch Chomateni Ponemata, 18* (lies in Z. 5 von oben 1217/18 statt 1218/19), 35*, 261*–262*, und zur Gattung und Form der *Synodalpraxis* 279*–280*.

²⁷ SIMON, Provinzialjustiz, 323.

²⁸ Maria hatte Theodoros, den es wegen der Einnahme Konstantinopels (1204) von dort nach Korfu verschlagen hatte, aus folgendem Grund verklagt: Selber mittellos, hatte er gegen den Willen seiner Frau Immobilien aus ihrer Mitgift seiner Schwägerin Helene (Marias Schwester) vertraglich überlassen, weil ihm Helene und ihr Mann eine Gegengabe versprochen hatten. Letztere hatten ihr Versprechen aber nicht eingelöst. Nun waren Maria und Theodoros beide aus Korfu nach Sthlanitza zur Verhandlung gekommen, vgl. Chomateni Ponemata, 35*–36*, 125*–126* (Regest), 277*–279*, 339* und 183–186 (Text). Warum die Verhandlung in Sthlanitza stattfand, wird nicht gesagt. Möglicherweise lebten dort (oder in der Nähe) Marias Schwester Helene und ihr Mann, gegen die sich ja letztlich der Prozess indirekt richtete, und vielleicht lagen auch Marias umstrittene Grundstücke in dieser Gegend. Der Name ihres Vaters (Opsikianos) könnte m. E. auf dessen Herkunft aus dem von Sthlanitza nicht weit entfernten Berroia/Veria hindeuten, wo es ein Stadttor *Pyle Opsikkiane* gab. Papazotos vermutet, vielleicht zu Recht, Chomatenos habe sich vor oder nach dem in Nr. **25** behandelten Fall, mit dem er in Berroia etwa um die gleiche Zeit befasst war (s. auch Chomateni Ponemata, 91*–92*), nach Sthlanitza begeben, vgl. Th. PAPAZOTOS, *Ἡ Βέροια καὶ οἱ ναοὶ τῆς (11ος–18ος αἰ.)*. Ἱστορική καὶ ἀρχαιολογική σπουδὴ τῶν μνημείων τῆς πόλης. Athen 1994, 53, Anm. 150, und zum erwähnten Stadttor 75–76. Aber einen die Hypothese stützenden Beleg für Träger des Namens Opsikianos in Berroia oder seiner Region scheint es nicht zu geben, auch nicht aus späterer Zeit.

²⁹ Vgl. zur Hs. Chomateni Ponemata, 320*–321*, und (im Rahmen der Recensio) 339*–340*.

³⁰ Ταῦτα παρεκβληθέντα ἀπὸ τῶν ἡμερησίων παρασημειώσεων, s. HUNGER, KRESTEN, *Das Register*, 1. Teil, Nr. 70, S. 420 (mit 421), Z. 47, Nr. 71, 426 (mit 427), Z. 61, Nr. 79, S. 466 (mit 467), Z. 139 usw. („nahezu identisch“, weil bei Chomatenos das Adjektiv ἡμερησίων fehlt). Vgl. zur Formel etwa DARROUZÈS, *Recherches*, 463, Anm. 5, 465, Anm. 2, 484–485, 503–505, 513–514, 517–520, und DERS., *Le Registre synodal du patriarcat byzantin au XIV^e*. Étude paléographique et diplomatique (*Archives de l'Orient Chrétien* 12). Paris 1971, besonders 98, 221, 281 und 304, ferner Chomateni Ponemata, 278*, Anm. 39, aber auch hier unten im Fließtext nach Anm. 34.

³¹ Zur (bisher angenommenen) Bedeutung des Terminus *parasemeiosis* (Notiz, Protokollnotiz) vgl. DARROUZÈS, *Recherches*, 498–499, und unten Anm. 33.

³² Chomateni Ponemata, 186, App. crit. zu Z. 76: Ταῦτα παρεκβληθέντα ἀπὸ τῶν συνοδικῶν παρασημειώσεων καὶ τῆ ὑπογραφῆ τοῦ θεοφιλεστάτου ὑπομνηματογράφου ὑποσημανθέντα, ἔτι δὲ καὶ τῆ δεσποτικῆ σφραγίδι βεβαιωθέντα ἐδόθη μηνὶ καὶ ἰνδικτιῶνι τοῖς προγεγραμμένοις. Ὁ ὑπομνηματογράφος τῆς ἀγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Βουλγαρίας Μιχαὴλ ὁ Γλυκύς. Καὶ ἐν τῇ μολυβδίνῃ βούλλα γράμματα ταῦτα: Σωτηρίου πλῆσόν με

Im Hinblick auf den oben anhand von Nr. 146 geführten Existenznachweis für das Ohrider Register könnte man nun schlussfolgern, man habe die hier in der gerade zitierten P-Version von Akte Nr. 50 belegten Synodal-Sitzungsprotokolle normalerweise wohl *in das Register (kodikon)* des Ohrider Erzbistums eingetragen und anhand dessen bei Bedarf solche Auszüge angefertigt, wie sie uns (singulär im Corpus der PD) durch die von Hs. P überlieferte Komplett-Version der Akte Nr. 50, aber ähnlich (und häufiger) auch in Patriarchatsakten aus der Zeit vor 1204 und später im PRK, überliefert werden. So gesehen, ließe sich also der Ausdruck *tauta parekblethenta* hier (und in der Regel auch an den sonstigen Stellen) auf einen *Auszug aus diesem Register (kodikon)* beziehen und dementsprechend mit „Register-Auszug“ übersetzen. Folglich könnte man, wie es scheint, auch annehmen, dass uns im Text der P-Version von Nr. 50 der Passus *tauta parekblethenta apo ton synodikon parasemeioseon* einen weiteren, doch nun (im Vergleich zu Nr. 146) indirekten Beweis für die Existenz des Ohrider Registers liefert.

In der Tat habe ich mir den Sachverhalt noch bis vor kurzem so, wie gerade geschildert, vorgestellt (vgl. auch die Prolegomena zur Chomatenos-Ausgabe). Dabei glaubte ich (teilweise zu Unrecht, wie mir inzwischen klar geworden ist), mich auch auf Jean Darrouzès berufen zu können³³.

Dass indes die Sachlage komplizierter ist, habe ich dem freundlichen Hinweis meines Wiener Kollegen Otto Kresten auf bestimmte Erkenntnisse aus seiner kommenden Abhandlung zu einem von ihm neu erschlossenen „patriarchalen Urkundentypus“ zu verdanken, zu dessen Charakteristika „die «protokollarische Einbegleitung» (mit der Kopfdatierung und den präzisierenden Angaben zur synodalen Sitzung) und der Abschluss mit der Formel *Ταῦτα παρεκβληθέντα ἀπὸ τῶν ἡμερησίων παρασημειώσεων*“ gehören³⁴. Denn letztere Formel, die, wie oben erwähnt, im PRK wiederholt begegnet (s. Anm. 30), sei (nach Kresten) nun, anders als bisher, nicht mehr mit den Worten „Dieser Auszug aus dem Journal der synodalen (Sitzungs)protokolle“ zu übersetzen, sondern wie folgt: „Dies (= der vorliegende Urkundentext) wurde auf der Grundlage der synodalen Tagesaufzeichnungen in Reinschrift übertragen.“ (E-mail vom 1. September 2011).

Dass diese Übersetzung vom bisher im PRK anzutreffenden Wortlaut („dieser Auszug aus dem Journal der synodalen [Sitzungs]protokolle“) abweicht, hat nach Kresten (laut E-mail Schreiben vom 29. August und 1. Sept. 2011) folgende Gründe:

„1. *Parekballo* heißt nicht „exzerpieren“ sondern in diesem speziellen Fall: „(nach einem Konzept/scil. auf der Grundlage von Notizen) eine Reinschrift herstellen“ (wobei die Reinschrift in diesem Fall dann im

χαρᾶς, Παρθένε, Δημήτριον γῆς Βουλγάρων ἀρχιθύτην. Soweit der ganze Text des Eschatokolls; der übersetzte Passus ist gesperrt gesetzt. Vgl. zum übrigen Teil auch unten Anm. 38 und 39.

³³ Vgl. Chomateni *Ponemata*, 35*, 52*, 278*–279*, 306* und 339*–340*, DARROUZES, *Recherches* (s. Anm. 30), und DARROUZES, *Registre*, 304 und dazu auch 221: « Sous Isaïe, le sémeïōma est muni, dans le registre du certificat ταῦτα παρεκβληθέντα, utilisée à contresens: au lieu d'enregistrer l'acte d'après le brouillon ou la minute originale, le copiste reproduit apparemment un exemplaire préparé pour expédition et censée *extrait de registre* [meine Sperrung, G. P.]. Il est fort possible que cette addition ne signifie rien quant à la pratique réelle, puisque le recueil τῶν ἡμερησίων παρασημειώσεων cité dans le certificat n'existe plus; les notaires auraient ajouté ce certificat, classique depuis la seconde moitié du XI^e siècle, par un souci d'archaïsme, sans qu'il corresponde à des opérations réelles. » Vgl. auch den Text zu Anm. 35.

³⁴ Die Abhandlung O. Krestens wird vermutlich unter dem Titel „Ein Fragment einer originalen Synodalurkunde aus der ersten Amtszeit des Patriarchen Philotheos Kokkinos von Konstantinopel (Cod. Vindob. suppl. gr.193)“ im Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der ÖAW erscheinen. Die Zitate stammen aus einer freundlicherweise mir zur Kenntnis gegebenen, ersten Rohfassung der Abhandlung. – Zur Bestimmung der von ihm entdeckten neuen Urkundenart schrieb mir O. Kresten ergänzend (E-mail vom 1. September 2011): „Urkunden mit der *Tauta parekblethenta*-Formel sind daher keine ganz spezielle (am Ende gar „reservate“) Art von patriarchalen (Synodal-)Urkunden, sondern eine jener Urkundenarten, denen sich die Kanzlei des ökumenischen Patriarchats neben anderen Urkundenformen bediente. Das einzige absolute Spezifikum dieser Urkundenart dürfte es sein, dass bei ihr die „Mitwirkung“ der Synode unabdingbare Voraussetzung war, und diese Unabdingbarkeit fällt dann weg, wenn der Ausdruck *synodikos* nicht verwendet wird. Damit konnte diese Urkundenart auch von jedem anderen Aussteller verwendet werden (und wurde auch von anderen Ausstellern verwendet). Ein Nachweis, dass diese Urkundenart ausschließlich in direkter Nachahmung von Urkunden „Rechten“ des Patriarchen von Konstantinopel verwendet wurde, ist nicht gegeben (die Wurzel könnte sogar in den Aufzeichnungen zu den Sitzungen weltlicher Gerichte liegen – dieser Aspekt müsste freilich noch vertieft werden).“ Für diese wichtigen Hinweise (per-E-mail und mündlich) sowie die Überlassung der pdf-Datei der erwähnten Rohfassung, auf die sich einige (nicht näher nachgewiesene) Zitate im obigen Text beziehen, danke ich Herrn Kollegen Kresten auch an dieser Stelle sehr herzlich, ebenso wie für seine zusätzlichen Vorschläge zur Verbesserung meines Textes.

diplomatischen Sinn das Original [= Endprodukt] ist, im Gegensatz zu *antiballo*, das das Abschreiben aus einem Original [= Ausgangsprodukt; *prototypon*] in eine Kopie [*ison*] bezeichnet).

2. *hemeresios* heißt nicht „täglich“, sondern „auf einen bestimmten Tag bezogen“, und *es gibt daher unter keinen Umständen (so, wie ich das annahm) eine Art „Sitzungsprotokollbuch“ der Großen Kirche* (das beweist u. a. der Umstand, dass neben dem Ausdruck „*parasemeiosis*“ auch der Ausdruck *schedarion* auftritt).[Sperrung von mir, G. P.].

3. *Parasemeioseis* (auch einfaches *semeioseis* ist überliefert) heißt „(konzeptartige) Aufzeichnung“, da in manchen Urkunden dafür synonym *schedaria* verwendet wird.“

Kehren wir nun zum Ohrider Corpus zurück, so ergibt sich anhand der hier referierten Ergebnisse Krestens, vor allem aber aus der neuen Deutung und Übersetzung der im Text der P-Version von Nr. 50 überlieferten Formel *tauta parekblethenta apo ton synodikon parasemeioseon* folgendes: Aus ihr kann, entgegen meiner oben angestellten Vermutung, *keinesfalls* ein weiterer, diesmal jedoch (im Vergleich zu Nr. 146) indirekter Beweis für die Existenz des Ohrider Registers abgeleitet werden.

Denn nach Krestens Kriterien erweist sich die Akte Nr. 50 in ihrer von Hs. P überlieferten Version zweifellos als ein Dokument vom Typus „patriarchale Synodalurkunde“ in Form der „Reinschriftfassung der konzeptartigen synodalen Aufzeichnungen“, nur eben als deren *Ohrider Variante*: Hier ist Erzbischof Chomatenos der Aussteller, folglich handelt es sich, analog zum patriarchalen Vorbild, um eine gleichartige „*erzbischöfliche Synodalurkunde*“. Da man sich also nachweislich auch in Ohrid dieses Urkundentypus bedient hat, lässt sich des Weiteren schließen, dass es auch dortige Praxis war, „*konzeptartige Aufzeichnungen zu Synodalsitzungen*“ / *synodikai parasemeioseis* (Kresten, s. oben Anm. 34) anzufertigen. Und ebenso wie in Konstantinopel hat man wohl auch in Ohrid diese *keinesfalls* in einem speziellen Sitzungsprotokollband aufbewahrt.

Die weiteren Bestandteile der in Nr. 50 (Version P) überlieferten Ohrider „erzbischöflichen Synodalurkunde“ in Form der „Reinschriftfassung der konzeptartigen synodalen Aufzeichnungen“, also das Eingangsprotokoll *und* das soeben partiell behandelte Eschatokoll (wobei das Eingangsprotokoll üblicherweise *immer*, das Eschatokoll *häufig* im objektiven Stil verfasst worden ist), bestätigen die weitgehende, formale Analogie, sprich *Konvergenz*, des anzusetzenden Originals der Ohrider Akte zu bzw. mit ihrem patriarchalen Vorbild: Das in ihr überlieferte *Eingangsprotokoll* enthält außer *Datum und Ort*³⁵ auch die *Präsenzliste* der Sitzungsteilnehmer (Erzbischof Demetrios und – als Beisitzer – die Bischöfe Michael von Sthlanitza und Theodoros von Grebenon sowie hier lediglich pauschal erwähnte, andere kirchliche Archonten)³⁶. Ihr *Eschatokoll* jedoch enthält einerseits, über den (im oben übersetzten Teil) behandelten *parekblethenta*-Passus hinaus, den Hinweis auf die Unterfertigung der Urkunde durch den *Hypomematographos* Michael Glykys, auf ihre Bekräftigung (Corroboratio) durch das erzbischöfliche Blei-Siegel³⁷, auf ihre Aus-

³⁵ Der Prozess fand, wie erwähnt, nicht in Ohrid statt, sondern im Narthex der Bischofskirche von Sthlanitza, nö. von Berroia. Vgl. zum gelegentlichen Ortswechsel des Ohrider Kirchen- bzw. Synodalgerichts auch unten zu Anm. 60.

³⁶ Der Text des in P überlieferten Protokolls: Chomateni Ponemata, 183, App. zu Zeile 6: Μηνι ιουνιου ζ', ημερα στ', ινδικτιωνος γ', προκαθημένου Δημητρίου του παναγιωτάτου ημών δεσπότου του αρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας εν τῷ προτεμενίσματι τῆς ἀγιωτάτης ἐπισκοπῆς Σθλανίτζης, συνεδριαζόντων τῇ μεγάλῃ ἀγιωσύνῃ αὐτοῦ ιεροτάτων ἐπισκόπων Μιχαήλ Σθλανίτζης και Θεοδώρου Γρεβενού, παρισταμένων και θεοφιλεστάτων δεσποτικῶν ἀρχόντων του δεινος και ἐτέρων. Zur Erklärung der „namenlosen“ Pauschalität der Archonten unter den Beisitzern vgl. auch unten Anm. 39. – Zu Bischof Theodoros von Grebenon vgl. übrigens die Bemerkungen von A. STAURIDOU-ZAPHRAGA in ihrer Rezension der Chomatenos-Ausgabe, in: *Hell* 55 (2005) 336–337.

³⁷ Vgl. oben Anm. 32. Das erzbischöfliche Siegel entspricht hier als Beglaubigungsmittel natürlich dem Patriarchen-Siegel für die (patriarchale) Synodalurkunde in Form einer „konzeptartigen Aufzeichnung.“ Bemerkenswert ist seine hier belegte Verwendung in Ohrid noch zu diesem vergleichsweise späten Datum (1230), weil sich am Patriarchat schon längst, wohl ab 1145, wie Kresten in seinem (oben Anm. 34 erwähnten) Artikel zeigt, die Besiegelung durch den Chartophylax durchgesetzt hatte. (Ob hierbei die quasi-Patriarchalität des Chomatenos eine Rolle gespielt hat, sei dahingestellt). Es ist demnach zu vermuten, dass man in Ohrid auch weitere derartige Urkunden mit dem erzbischöflichen Siegel und nicht mit dem des Chartophylax oder seines Stellvertreters, des *Hypomematographos*, beglaubigt hat. Doch jeder Ansatz, hier generalisierende Aussagen zu treffen, scheitert an der ungünstigen Überlieferungslage, weil man sich letztlich nur auf einen singulären, im Wortlaut kompletten Beleg

händigung sowie deren Datum (und zwar mit dem wörtlich identischen, formelhaften „Rückbezug auf die Kopfdatierung“ [Kresten, oben 15]). Andererseits teilt es in Ergänzung der erwähnten Corroboratio am Ende auch den Text der metrischen Inschrift des Siegels mit³⁸.

Was nun den vom Synodalentscheid betroffenen Parteien als „vorzeigbares «Beweismittel»“ (Kresten) ausgehändigt wurde (*epedothe*), war eben jene als „Reinschriftfassung der konzeptartigen synodalen Aufzeichnungen“ deklarierte *erzbischöfliche Synodalurkunde* und zwar ihr *Original*, das auf die geschilderte Art unterfertigt und beglaubigt worden war.³⁹

Erst an dieser Stelle lässt sich wieder das Ohrider Register ins Spiel bringen, weil es ein starkes Indiz für die Annahme gibt, dass man den Text der Originalurkunde (wohl noch vor ihrer Aushändigung) in das durch Akte Nr. 146 nachgewiesene Ohrider Register übertragen hat: Die Tatsache, dass auch die von den Hss. M/E überlieferten PD den Text der Akte Nr. 50 enthalten, wenn auch reduziert um das Eingangsprotokoll und das Eschatokoll. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, lässt sich jetzt erneut, wenn auch (im Vergleich zur oben [15–16] entwickelten Hypothese) mit verbesserter Begründung, feststellen, dass die Tatsache der unterschiedlichen Überlieferung der Akte Nr. 50 einen *indirekten Beweis* für die Existenz des Ohrider Registers abgibt.

Am Ende dieses Abschnitts zur Nr. 50 bleibt nochmals festzuhalten, was oben schon angedeutet wurde: dass bei dieser Akte in der Textversion nach M/E die Protokoll- und Eschatokoll-Teile der Version P komplett fehlen⁴⁰. Nimmt man nun aber über die Nr. 50 hinaus auch die anderen Akten wieder in den Blick, so erkennt man: Diese an Nr. 50 gemachte Beobachtung gilt auch für den Großteil der übrigen PD, wie sie von M/E überliefert werden, obwohl eigentlich immer, wie erwähnt, zumindest das Protokoll (Datum + Ort/Präsenzliste) als fester Bestandteil der Akte (gleich, ob es um das Original oder dessen in das Ohrider Register [wohl zumeist, aber vielleicht – wie beim PRK – nicht in jedem Fall] übertragene Fassung geht) als gegeben vorauszusetzen wäre.

Aber außer in der schon erwähnten Nr. 146 finden sich, wie aus **Tabelle I** im Anhang hervorgeht, in den PD (ohne Berücksichtigung der adressierten Briefe, und mit Ausnahme der Nr. 147) nur noch in 18 weiteren Akten⁴¹ solche oder ähnliche (in ihrem ursprünglichen Umfang erkennbar reduzierte) Eingangs- oder Schlusspartien mit Bemerkungen zur Ausfertigung, davon nur in zwei Fällen auch Partien mit kompletter oder fragmentarischer Datierung⁴². Auch wenn in keiner dieser Bemerkungen, die meist auf den sicherlich vom Aussteller bestimmten Text des Registerintrags zurückgehen, von einem Register mehr die Rede ist, so weisen sie doch ihrem Formelbestand nach auf eine weitgehend nach patriarchalem Konstantinopler Muster erfolgte Protokollierung und vermutlich auch Registrierung der in Ohrid ergangenen judikativen Entschei-

der kopialen Überlieferung stützen kann, ohne Rückgriffsmöglichkeit auf ein Original. Vage Anhaltspunkte, mehr nicht, sind allenfalls die Spuren der (Ταῦτα) παρεκβληθέντα-Formel in den Akten Nr. 46 und 95 (s. unten **Tabelle I**).

³⁸ Vgl. dazu Chomateni Ponemata, 52*. Die Mitteilung der Siegelinschrift scheint bei den Patriarchatsurkunden nicht generell zwingend gewesen zu sein.

³⁹ KRESTEN, s. Anm. 34. – Durch die Aushändigung des Originals an die Klägerin lässt sich auch das Auftauchen der Voll-Version der Nr. 50 in der Hs. P erklären. Bedenkt man, dass die Klägerin und ihr Mann ihren Wohnsitz in Kerkyra/Korfu hatten (vgl. oben Anm. 28) und dass dem Text in der Hs. P ein Brief des Metropoliten Georgios Bardanes von Kerkyra (an Christophoros von Ankyra) unmittelbar vorausgeht (s. Chomateti Ponemata, 320*–321*), dann drängt sich folgende Erklärung auf: Die Klägerin brachte ihre Original-Urkunde auch dem Metropoliten zur Kenntnis, woraufhin dieser, wohl etwas später, eine *bei ihm angefertigte Kopie* derselben (vielleicht zusammen mit der Kopie seines Schreibens an Christophoros, doch das ist nicht zwingend) seinem Amtsbruder Ioannes Apokaukos übersandt haben dürfte. (Vielleicht erklärt sich also von daher, dass die Version P mutmaßlich auf einer Kopie basiert, auch die „namenlose“ Pauschalität der Angaben über die Archonten unter den Beisitzern). Die Hs. P besteht, wie aus meiner zitierten Beschreibung hervorgeht, zum Großteil aus Akten des Apokaukos.

⁴⁰ Vgl. dazu auch Chomateni Ponemata, Tafeln I–III.

⁴¹ Bei ihnen handelt es sich aber nur in *acht* Fällen um *Synodalakten*.

⁴² So in den Akten Nrn. 9, 19, 25, 33, 36, 46, 63, 78 (Ü/Dat.), 81, 82, 84, 95, 104, 120, 129 (Dat.), 137 (fragmentarisch), 144 (fragmentarisch), 147 (**Fett**druck markiert die *Synodalakten*); vgl. die Zusammenstellung dieser Textpartien (unten im Anhang, **Tabelle I**). Bei den adressierten Briefen bildet der ohne weitere Bemerkung zur Ausfertigung, wohl aber zur Überbringung des Schreibens und mit einer Datierung versehene Synodalbrief Nr. 86 eine Ausnahme (vgl. zuletzt PRINZING, Nochmals zu den adressierten Schreiben, 231).

dungen hin. Der Erzbischof hat diese entweder gemeinsam mit seiner Synode oder allein getroffen, wobei im letzteren Fall auch der Chartophylax ihn vertreten konnte.

2.2. Der Redaktor der PD im Umgang mit seiner Vorlage, dem Ohrider Register. Bedeutung und Auswirkung seiner Arbeit

Wie aber erklärt sich dieser Befund und was bedeutet er für die Entstehungsgeschichte des Aktencorpus der PD? Anders gefragt: Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Ohrider Register, das eindeutig seine Spuren in der Überlieferung einzelner Akten der PD hinterließ, und dem Gesamtkorpus der PD?

Diese Frage zu beantworten heißt zugleich, die Frage nach dem Redaktor der PD und seiner Vorlage erneut zu stellen, liegt doch die Vermutung nahe, dass er sich des Ohrider Registers bedient hat, um auf seiner Grundlage das Aktencorpus der PD zu erstellen. Doch wie gelangt man in dieser Frage über eine Hypothese hinaus zu einer hinreichend abgesicherten These bzw. Antwort?

Zielführend war in diesem Fall eine genauere Untersuchung der Akten nach chronologischen, formalen und inhaltlichen Aspekten: Dabei stellte sich heraus, dass sich, wie in den Prolegomena zur Edition näher ausgeführt, die Akten insgesamt (mit gewissen Ausnahmen bzw. Unregelmäßigkeiten) nach formalen, inhaltlichen und zeitlichen Kriterien aus 16 Sach-Gruppen (und drei Einschüben) mit jeweils zwei formalen Untergruppen zusammensetzen, innerhalb derer die Akten jeweils, hinreichend deutlich erkennbar in chronologischer Reihung angeordnet sind⁴³. Dieser einigermaßen überraschende Befund führt – wegen der nachweislich bestehenden chronologischen Reihung und wegen der Tatsache, dass die Mehrzahl der Akten (in ihrer durch M/E vermittelten Form) der protokollarischen Beigaben entbehrt und *keine* explizite Datierung mehr aufweist – zur weiteren Frage: Welcher Umstand hat es dem Redaktor ermöglicht, die von ihm auf komplizierte Weise (nach formalen und inhaltlichen Kriterien) „verschachtelt“ geordneten Akten auch chronologisch zu reihen? Die Antwort kann m. E. nur lauten: Die Datierung der Akten. Dieser Umstand aber ist wiederum ein indirekter Beweis dafür, dass es das Ohrider Register war, was der Redaktor für die Erstellung der PD bearbeitet hat.

Denn wenn es sich so verhielt, so waren im Register, der Vorlage des Bearbeiters, doch wohl die meisten Akten samt ihrem Eingangsprotokoll, in mehreren Fällen vielleicht auch mit einem komplett oder teilweise erhaltenen Eschatokoll enthalten. Das wiederum bedeutet, dass sie wohl zumeist auch ihre Datierung noch aufwiesen, jedenfalls viel öfter, als in den PD erkennbar. Doch *diese Teile* der Akten (bei Briefen wohl oft auch die äußere Adresse) *fielen* (bis auf gelegentlich stehengebliebene oder „text-integrierte“ Reste) *offenbar erst im Zuge der vom Redaktor vorgenommenen Be- und Umarbeitung* der im Register enthaltenen (aber zum Teil vielleicht auch außerhalb dessen in anderer Aufbewahrungsform vorgefundenen) Texte zum Aktencorpus der PD *weg*: Der Redaktor hat sie für sein Vorhaben als nicht wichtig erachtet und deshalb zumeist gestrichen.

Zweifellos bildet dieses Faktum, also die bei Erstellung des Corpus der PD nahezu durchgängig vorgenommene *Kappung* vieler, wohl ursprünglich vom Redaktor in seiner Vorlage vorgefundener Protokoll- oder (seltener) auch Eschatokoll-Partien der Akten einen *Haupt-Divergenzpunkt* der PD zum PRK.

In diesem Zusammenhang tritt aber auch als ein weiteres Merkmal der Tätigkeit des Redaktors (und zugleich der *Divergenz* der PD zum PRK) hervor: die Formulierung und Erstellung *inhaltsbezogener Überschriften* zu den einzelnen Akten (bei Briefen teilweise unter Angabe des Adressaten). Das ist so zu verstehen: Die Akten dürften im Register mit großer Sicherheit keine, oder allenfalls nur selten, den Inhalt knapp andeutende Überschrift besessen haben (das bestätigt außer der Nebenüberlieferung einzelner Akten der PD auch ein Blick ins PRK)⁴⁴. Daher hat der *Redaktor* des Archetypus beim Erstellen der PD, in erster Linie wohl zur eigenen Orientierung, vielleicht aber auch im Hinblick auf künftige Benutzer seiner im An-

⁴³ Vgl. Chomatani Ponemata, 284*–307*; zu korrigieren sind folgende Versehen: 287* lies bei Nr. EB (in der Titel/Titulatur-Spalte) DTM statt MH+S, 294* (3. Zeile von oben) lies PZ statt PI, 296* lies (bei 4./) Erbschaftsprobleme statt -problem, 297* lies (bei 11./) PB statt IIB, 299* lies (bei Gruppe 9) PΣτ statt ΠΣτ. Auf die chronologische Reihung wird man besonders durch dreizehn chronologische Brüche aufmerksam, s. ebenda 293*–294*.

⁴⁴ Vgl. Chomatani Ponemata, 347*–348* (mit 347*, Anm. 3 zu Überschriften im PRK).

satz systematisch strukturierten Fall- und Entscheidungssammlung (also der *PD*) in dem von ihm mit angefertigten Inhaltsverzeichnis (*Pinax*) auch eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Akten formuliert und hinter der laufenden Nummer jeder Akte eingetragen⁴⁵. Von dort aus haben dann die *späteren Kopisten der Hss. M/E* diese Angaben in den Textblock der Akten 2–152 als Überschriften zu den jeweiligen Texten übertragen, wobei besonders der Kopist von **M** (E. Bembenes) des Öfteren noch Zusätze und Änderungen angebracht hat⁴⁶.

Der Redaktor der *PD* hat, dies sei hier besonders betont, dem Ohrider Erzbischof Chomatenos, seinem Werk und der an Byzanz interessierten Wissenschaft unserer Zeit einen unermesslichen Dienst erwiesen. Denn ohne seine bemerkenswerte Sammel-, Kopier-, Exzerprier- und Ordnungstätigkeit anhand des Ohrider Registers besäßen wir heute wohl nur vergleichsweise rudimentäre Kenntnisse über Chomatenos und sein Werk⁴⁷. Doch um wen könnte es sich bei dem Anonymus gehandelt haben? Es spricht m. E. einiges dafür, diesen Mann mit Ioannes Pediasimos zu identifizieren: Geboren um 1250 in Konstantinopel, gestorben (ca. 1310/14) in Thessalonike, war er auch um 1280 einige Zeit am Sitz des Ohrider Erzbistums als Chartophylax tätig. Höchstwahrscheinlich hier hat er seinen eherechtlichen Traktat *Περὶ γάμων* (ediert von A. Schminck 1976) verfasst, in dem er sich auch, doch ohne nähere Bezeichnung der Quelle, auf Arbeiten des Erzbischofs

⁴⁵ Vgl. den *Pinax* in gleichsam „kritischer“ Ausgabe: Chomateni *Ponemata*, 5–18 und zur Edition 355*. Zur obigen Charakterisierung der *PD* vgl. auch D. SIMON, Die Epochen der byzantinischen Rechtsgeschichte. *Ius Commune* 15 (1988) 73–106, hier 95, Anm. 79. Vgl. aber auch unten Anm. 47!

⁴⁶ Vgl. Chomateni *Ponemata*, 351*, und zum Kopisten Bembenes 311*. Mein dort (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) gegebener Hinweis auf weitere Münchener Fuggercodices (neben der Hs. M = 62), die dieser Kopist ganz oder teilweise geschrieben hat, lassen sich anhand der Angaben von B. MONDRAIN, *Copistes et collectionneurs de manuscrits grecs au milieu du XVI^e siècle. Le cas de Johann Jakob Fugger d'Augsbourg*. *BZ* 84/85 (1991/1992) 355–390, hier 356–360, noch um 33 weitere, nämlich die Nrn. 17, 19, 25, 27, 29, 32, 34, 43, 45, 50, 51, 52, 56, 58, 61, 65, 70, 72, 80, 81, 84, 96, 99, 104, 127, 131, 128, 139, 152, 180, 195, 199 und 221 ergänzen. Vgl. auch den Verweis hierauf bei K. HAJDÚ, *Katalog der griechischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München*. Band 10,1: Die Sammlung griechischer Handschriften in der Münchener Hofbibliothek bis zum Jahr 1803. Eine Bestandgeschichte der Codices graeci Monacenses 1–323 mit Signaturenkonkordanzen und Beschreibung des Stephanus-Katalogs (Cbm Cat 48). München 2002, 44: „Rund 120 Handschriften — also zwei Drittel des Fugger-Bestandes — entstanden in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Italien, hauptsächlich in Venedig. [...] Über die näheren Umstände ihrer Entstehung und insbesondere über die daran beteiligten Kopisten (einschließlich der Korrektoren) sind wir erst in jüngster Zeit durch die gründliche Arbeit von MONDRAIN gut unterrichtet.“

⁴⁷ SIMON, Die Epochen, 97 und 100–102 stellte u. a. fest, man stoße „bei der Konzeption einer inneren Geschichte des byzantinischen Rechts auf eine Reihe von größeren Schwierigkeiten.“ (97). Zu letzteren zählt u. a. auch „die Dissonanz der *historischen Überlieferung*“, denn es stünden „zur Ermittlung der die Institutionengeschichte formierenden Wissenskonzepte [...] heterogene «Quellen» zur Verfügung, welche demnach Informationen verschiedener Dimension liefern.“ (100). So unterscheidet Simon bei den „Textsorten [...] die Typen «Normsetzung», «Normvermittlung» und «Normanwendung»,“ / die in Byzanz „entsprechend der weltlich und geistlich organisierten byzantinischen Lebensform in zweifacher [...] Schichtung vorhanden (weltliches Recht/kanonisches Recht)“ seien (100f.). Nach Simons Typisierung gehört das Aktencorpus der *PD* zum *Textsorten-Typ* „*Normanwendung*“, hier definiert als „der «öffentliche» oder «private» Umgang mit der Norm, sei es ihre Durchsetzung in weltlichen oder kirchlichen Entscheidungen, sei es ihre private Vereinbarung oder Zitierung bei Verträgen, Streitschlichtungen oder anderen, normativ orientierten Verabredungen.“ (102). Denn unter den Quellen für die „*Normanwendung*“ im Zeitraum 824–1261 gebe es, wie Simon ebenda hervorhebt, „gute Dokumente zum weltlichen (Pira) und kirchlichen (*Chomatian*, Apokaukos) Normvollzug“, während im Zeitraum 1261–1453 „die Klosterarchive und das *Patriarchatsregister* einige Nachrichten aus beiden Bereichen“ liefern würden (Sperrungen, hier und unten, von mir, G. P.). Im Hinblick auf die *PD* halte ich aber zwei weitere Feststellungen Simons im Kontext dieser Zitate (102) noch für wichtig: Die eine besagt, es sei „möglich und üblich [...], die Textgruppe «*Normvermittlung*» oder Teile davon als «Wissenschaft» zu qualifizieren“, auch wenn dies „anachronistisch“ sei, da „von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtsstoffes im neuzeitlichen Sinne [...] in der gesamten byzantinischen Epoche nicht die Rede sein kann.“ Die andere enthält den ergänzenden bzw. korrigierenden Hinweis, es habe aber immer in Byzanz „eine, wenn man so sagen darf, «theoretische» Befassung mit den gegebenen Normen in der Form von *Sammel- und Ordnungsarbeiten* und in der Form der pädagogischen Erläuterung und Kommentierung – beides hier als «*Normvermittlung*» zusammengefasst“ gegeben. Eben dieses scheint mir wichtig: Denn die vom anonymen Redaktor (vermutlich Ioannes Pediasimos, s. unten) vorgenommene Zusammenstellung des Corpus der *PD* im Bereich der Textsorte „*Normanwendung*“ ließe sich ja als etwas durchaus Vergleichbares bzw. Analoges einstufen, zwar nicht im Hinblick auf die „pädagogische Erläuterung und Kommentierung“, wohl aber auf die „*Sammel- und Ordnungsarbeiten*.“ So gesehen, erfähre m. E. die Rolle des anonymen Redaktors der *PD* neben der Eigenleistung des seit längerem hoch angesehenen Chomatenos sicherlich eine nicht unerhebliche Aufwertung, also auch eine angemessenere Beurteilung als bisher (vgl. das Zitat aus MARGIALI hier unten, Anm. 48).

„Chomatianos“ (darunter vier Akten der *PD*) bezieht. Später lebte er in Thessalonike, wo er – weiterhin im kirchlichen Dienst – Briefe und andere Schriften verfasst hat⁴⁸. Halten wir also fest: In den *PD* des Chomatenos spiegelt sich gleichsam das durch den anonymen Redaktor (Pediasimos?) verfremdete, weil zum Zweck besserer und leichterer Nutzung des Materials geordnete, dafür exzerpierte, bearbeitete, aber auch weitgehend im Kernbestand kopial *gerettete*, ansonsten jedoch nicht mehr erhaltene Ohrider Register aus der Zeit des Chomatenos. Hier liegt die Erklärung für die *Hauptdivergenzen*, aber auch für die *Konvergenzen* zwischen den *PD* und dem *PRK*.

3. WEITERE ELEMENTE DER KONVERGENZ UND DIVERGENZ ZWISCHEN DEN *PD* UND DEM *PRK*

Nachdem soeben die Divergenz wegen der Auswirkungen der Arbeit des Redaktors im Vordergrund stand, sollten jetzt einige andere, noch unerwähnte Faktoren der *Konvergenz* angesprochen werden: Sie lassen sich bei Chomatenos deutlich in seiner Amtsführung aufspüren, die, wie schon angedeutet, auf seinem quasi-patriarchalen Amts- und Selbstverständnis beruhte und hiervon entsprechend beeinflusst wurde.

So begegnen uns z. B. in der *Formelsprache* seiner Akten häufig Formeln und Redewendungen, die auffällig (oft auch wortwörtlich) denen gleichen, die sich im *PRK*, aber auch schon in Patriarchats-Akten aus der Zeit vor 1204, finden. Bei Chomatenos ist dies besonders in den Akten zur Judikatur, also bei den Gutachten/Responsen für persönlich erschienene, durch Dritte vertretene oder auch nur brieflich vorstellig gewordene Petenten, und in den Prozessprotokollen bzw. Urteilsbeschlüssen der Fall. Überraschend stößt man hierbei z. B. auf die im Bereich des Ohrider Erzbistums erstmals von Chomatenos, aber von seinen Nachfolgern noch bis zur Aufhebung des Erzbistums im Jahr 1767 verwendete Demutsformel „unsere Bescheidenheit“ (ή μετριότης ἡμῶν)⁴⁹, die im Bereich des Patriarchats im Prinzip nur dem Patriarchen selbst zustand (mit partieller Ausnahme des Metropoliten von Thessalonike), keinesfalls aber den übrigen Metropoliten⁵⁰. (In den im objektiven Stil verfassten Akten bzw. Aktenpartien wird daraus etwa ἡ δεσποτικὴ [θεία] μεγαλειότης oder ὁ παναγιώτατος ἡμῶν δεσπότης)⁵¹. Die an sich seinerzeit für Metropoliten übliche Demutsformel „meine Niedrigkeit/Demut“ (ή ἐμὴ ταπεινότης) verwendet Chomatenos nur dreimal als Selbstbezeichnung, und zwar am Anfang seiner erzbischöflichen Amtszeit (in Nr. 3 und 8), bezeichnenderweise aber auch in seinem moderaten Eröffnungs-Brief (Nr. 112) der Korrespondenz mit Patriarch Germanos II. aus dem Jahr 1227⁵².

Ein weiteres Element größerer (wenn auch gewiss nicht völliger) *Konvergenz* stellt sicherlich die *Organisation und Funktionsweise* der Ohrider Kanzlei unter Chomatenos (soweit eruiert- und belegbar) samt der Bezeichnung und Funktionsaufteilung ihrer nicht sehr zahlreich belegten Kleriker/„Beamten“ dar⁵³. Die sich hier deutlich abzeichnende Tendenz zur Spiegelung der Patriarchatsverwaltung schlägt sich auch in

⁴⁸ Vgl. zu ihm Chomatani Ponemata, 7*, Anm. 26, 40*–41*, 59* und 306*, PRINZING, Abbot or Bishop?, 30 und DERS., Nochmals zu den adressierten Schreiben, 230, aber auch K.-P. MATSCHKE, F. TINNEFELD, Die Gesellschaft im späten Byzanz. Gruppen, Strukturen, Lebensformen. Köln, Weimar, Wien 2001, bes. 286–287 und 305–306, S. MERGIALI, L'enseignement et les lettrés pendant l'époque des Paléologues (1261–1453) (*Hetaireia ton philon tu lau* 5). Athen 1996, 21–23, besonders 22, wo sie feststellt: « (...) sa carrière et sa production littéraire et scientifique donnent l'image d'un lettré assez compétent », C. CONSTANTINIDES, Από την πνευματικὴ ζωὴ τοῦ κράτους τῆς Ἡπείρου (1204–ca. 1340), in: DERS. (Hg.), Medieval Epiros: Proceedings of a Symposium (Ioannina 17–19 September 1999). Ioannina 2001, 232–256, hier 241–242. und RHOBY, Byzantinische Epigramme auf Ikonen, 77f. und oben Anm. 47. – Vgl. außerdem A. SCHMINCK, Der Traktat Περὶ γάμων des Johannes Pediasimos. *FM* 1 (1976) 126–174, Text: 140–165, bes. 156, Z. 364–367 (Hinweis auf Chomatenos), und 134 (benutzte Chomatenos-Werke) sowie Sp. N. TROIANOS, Οι πηγές του βυζαντινοῦ δικαίου. Komotini 1999, 305–306.

⁴⁹ Vgl. Chomatani Ponemata, 27* und 63*.

⁵⁰ Vgl. DARROUZÈS, Registre, 195.

⁵¹ Vgl. Chomatani Ponemata, 63*, wo nicht nur das ἡμῶν zu ergänzen ist, sondern auch im Index, 491 s. v. δεσπότης 5., die Stellen 129 5 und 137 9 nachzutragen sind.

⁵² Vgl. ebenda, 66*–67*, 69*, 223* und 37, Z. 161, 53, Z. 195, 369, Z. 40. Zur Formel s. auch M. GRÜNBART, Formen der Anrede im byzantinischen Brief vom 6. bis zum 12. Jahrhundert (*WBS* 25). Wien 2005, 134, und J. DARROUZÈS, Ekthesis Néa. Manuel des pittakia du XIV^e siècle. *REB* 27 (1969) 1–127, hier 51–53 und 124–125.

⁵³ Vgl. oben Anm. 3.

der Bezeichnung der Ohrider Synode nach Konstantinopler Muster als Endemusa (*synodos endemusa*) nieder⁵⁴. Des Weiteren wird die Konvergenz indirekt nicht nur durch die Bezeichnung bzw. das Genus der diversen Akten-Arten der *PD* (die in diesem Punkt aber nicht die Vielfalt des *PRK* erreichen), sondern auch durch die in ihnen verwendete Formelsprache und das erstmalige *Zitieren* von Urkunden Dritter bezeugt⁵⁵.

Bei den insgesamt 40 adressierten persönlichen Briefen des Chomatenos sieht man zudem in einigen Fällen (etwa bei herrscherlichen Adressaten: Nr. **26** an den Kaiser Theodoros Dukas [aus 1224/30]), Nr. **117** (an den [ungekrönten] Kaiser Manuel Dukas von Thessalonike [1230–ca.1237]) und Nr. **13** (an König Stefan Nemanjić von Serbien) in der gewählten Anrede den späteren Usus der Patriarchats-Kanzlei, wie er im Formelbuch des Patriarchats, der *Ekthesis Nea* aus dem 14. Jh., festgehalten wird, deutlich vorgeprägt; vielleicht aber war es auch nur so, dass sich Chomatenos seinerseits schon nach einer ausgebildeten Tradition richtete, die er in Konstantinopel am Patriarchat kennengelernt hatte⁵⁶. Jedenfalls ist auch bei den adressierten Briefen ein hohes Maß an *Konvergenz* in der sprachlich–rhetorischen Gestaltung und im Hinblick auf formale Aspekte (Intitulatio und Titulatur, bei der persönlichen Anrede und in der Grußpraxis) zu konstatieren, obwohl die in vielen Fällen anzunehmende Kappung formaler Eingangs- und Schlusspartien durch den Redaktor der *PD*, aber auch die diesbezüglich im Detail durchaus bestehende Uneinheitlichkeit des *PRK* selbst, einen genaueren Abgleich erschweren. Nicht zu vergessen ist schließlich, dass sich die Konvergenz auch dadurch auf die literarische Gestaltung der Briefe und Responsen erstreckt, dass sich mehrfach Prooimien in den *PD* finden, die jedoch noch näherer Erforschung bedürfen⁵⁷.

Eine Besonderheit der *PD* im Sinne der *Divergenz* könnten allerdings die ca. 20 von Dieter Simon magistrat untersuchten Bußbescheide⁵⁸ sein, die sich in ihnen erhalten haben: Diese, wie auch das im Zusammenhang mit ihnen begegnende *ekklesiastikon gramma* (von mir als „Kirchenbrief“ bezeichnet) aus der Feder des Chartophylax, scheinen im *PRK* keine Entsprechung zu haben⁵⁹. Eine weitere Divergenz liegt auch darin, dass das Ohrider Kirchengericht gelegentlich anderenorts, außerhalb der erzbischöflichen Residenz Achrida/Ohrid, tagte: so im Muttergottes-Kloster in Ezerianes (bei Rasine/Resen) am Prespa-See und in Kirchen der Suffragan-Bistümer Pelagonia (Bitola) und Sthlanitza (hierzu s. oben Anm. 28). Die alleinige Mitwirkung des Chomatenos an einem Tribunal in Berroia, belegt in Akte Nr. **25**, stellt einen Sonderfall dar⁶⁰.

Am Ende dieses sicher noch ergänzungsbedürftigen⁶¹ Überblicks bleibt nun aber noch eine besonders eklatante *Divergenz* vorzustellen, nämlich das *wichtigste inhaltliche Unterscheidungsmerkmal der*

⁵⁴ Vgl. Chomateni Ponemata, 34*–35* und im Index, 495, s. v. ἐνδημέω.

⁵⁵ Vgl. Chomateni Ponemata, 34* und 269*–284* und zum Zitieren von Urkunden Dritter **Tabelle II**.

⁵⁶ Vgl. PRINZING, Nochmals zu den adressierten Briefen, 238–239.

⁵⁷ Vgl. zu den Briefen meine oben Anm. 1 angeführten Arbeiten. Im Hinblick auf Prooimien in Briefen und Responsen vgl. außer Chomateni Ponemata, 37* Anm. 167, generell die Hinweise in der Analyse der *PD* (ebenda, 66*–264* passim), sowie die zutreffenden Bemerkungen und Hinweise von M. HINTERBERGER, *JÖB* 57 (2007), 415–418 (Rezension zu meiner Ausgabe).

⁵⁸ D. SIMON, Die Bußbescheide des Erzbischofs Chomatian von Ochrid, *JÖB* 37 (1987) 235–275. Vgl. auch die Hinweise auf Bußbescheide in der **Tabelle III** im Anhang.

⁵⁹ Vgl. Chomateni Ponemata, 281*–283*.

⁶⁰ Vgl. ebenda, 36* und ergänzend M.-Th. FÖGEN, Zeugnisse byzantinischer Rechtspraxis im 14. Jh., in: *FM* 5 (1982) 215–280, hier 267, Anm. 3.

⁶¹ Inwieweit auch die wiederholte *Wiedergabe wörtlicher* (freilich im Zuge der Protokollierung sprachlich „normalisierter“) *Aussagen* (in längeren oder kürzeren Ausschnitten) von vor dem erzbischöflichen Tribunal erschienenen Personen in den Abschnitten, die der Darstellung des Sachverhalts gelten (insgesamt acht, vgl. die Auflistung dieser Stellen im Rahmen der **Tabelle II**), ein Element der *Divergenz* oder eher der *Konvergenz* darstellen, bleibt noch genauer zu prüfen. Zwar gibt es im *PRK* durchaus öfter Textpartien wörtlicher Wiedergabe, doch habe ich sie dort bisher nicht im Zusammenhang mit „Zivilprozessen“ oder Gutachten/Responsen zu Anfragen gleichsam „normaler“ Bürger gefunden. Daher neige ich dazu, diese Passagen in den *PD* eher als Element der Divergenz anzusehen. Vgl. zu diesen wörtlichen Partien auch SIMON, Byzantinische Provinzialjustiz, 322 (mit Anm. 63, wo die Rückfrage aus Nr. **31** zu ergänzen, aber die Nennung der Nr. **41** zu streichen ist, da letztere keine mündliche Aussage betrifft, s. auch im Folgenden). – Die *Inserte schriftlicher, erstmals in den PD erwähnter und daher primär aus ihnen bekannter Urkunden* (mit aufgelistet in **Tabelle II**) stellen hingegen eindeutig ein Element der *Konvergenz* zum *PRK* dar. Vgl. zu diesen Inserten wieder SIMON, ebenda, 322 (mit Anm. 61, wo die Bemerkung zur Nr. 41 als unzutreffend zu streichen ist). Zu beiden Insert-Arten (1. mündliche Aussagen, 2. schriftliche Dokumente) im *PRK* vgl. z. B. **ad 1**) H. HUNGER, O. KRESTEN, E. KISLINGER, C. CUPANE, unter Mitarbeit von W. FINK † [u. a.], 2. Teil. Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1337–1350 (*CFHB* 19/2). Wien 1995, 240, 242, Nr. 132, Z. 319–334, 335–346, und 250, 254, Z. 427–

PD im Vergleich zum PRK (und auch zu früheren Patriarchatsakten). Hierbei handelt es sich gleichsam um das Markenzeichen des „Respondierjuristen“ (Simon, s. unten Anm. 63) und Kanonisten Chomatenos: *seine* expliziten, mehr oder minder *ausführlichen Zitate* aus weltlich-zivilen und kirchlichen Regelwerken, juristischen Traktaten und Kommentaren (u. a. von Balsamon und Eustathios Rhomaios), mit denen er seine in der Regel ausführlich begründeten, fallweise auch nachdrücklich verteidigten, Bescheide und Gutachten, Urteile und Traktate nahezu ausnahmslos unterfütterte⁶². Wenn es sich so verhält, dass dies im Patriarchat zuvor und auch später tatsächlich so nicht (zumindest längst nicht in diesem Umfang) praktiziert wurde, stellt sich die Frage, warum es Chomatenos an seiner Hauptwirkungsstätte in Ohrid tat. Eine nahezu erschöpfende Antwort auf diese Frage hat indirekt Dieter Simon bereits 1985 in seinem oben erwähnten Artikel über die Rechtsexperten (*nomotribumenoï*) gegeben. Da letzterer aber an etwas entlegener Stelle publiziert wurde, halte ich es für mehr als angebracht, zentrale (im Wesentlichen auf Chomatenos gemünzte) Passagen daraus hier hervorzuheben und uns durch ihr Zitat wieder in Erinnerung zu rufen:

„[...] die νομοτριβούμενοι <verwenden> ihr Gesetzeswissen zunächst und in erster Linie zur Beratung und Auskunftserteilung. Denn ihnen steht die Unkenntnis der Laien [...] gegenüber. Im Gegensatz zu diesen wissen sie die Kompliziertheit bestimmter Fälle genau einzuschätzen [...], sie kennen eine Reihe gesetzlicher Regeln [...] und da ihre Kenntnis über die gewisser Richter weit hinausgeht [...], sind sie auch in der Lage, selbst an der Bildung von Rechtsnormen mitzuwirken [...].

Wie bei dem Nomokanonkommentar des Balsamon geht es bei den beratenden Texten Chomatians um die Mitteilung der gesetzlichen Regel. Die abgeschriebenen Gesetze nehmen in seinen Voten einen breiten Raum ein, der gelegentlich den argumentativen Teil deutlich übertrifft. Damit knüpft Chomatian deutlich an eine ältere Tradition an, welche vor allem durch die Pira belegt ist. [...].

Tatsächlich dürfte diese Leistung, die reine Kenntnis eines gewissen Teils der riesigen Masse vorhandener νόμοι, die wichtigste Handreichung gewesen sein, die man von einem νομοτριβούμενος erwartete. Zwar liegen uns Studien über die Rechtskenntnisse der byzantinischen Bevölkerung insgesamt oder auch nur ihrer höheren Schichten bislang nicht vor. Aber ein Blick auf die publizierten byzantinischen Rechtsbücher genügt, um die schwierige, ja hoffnungslose Lage, in der sich der Rechtssuchende angesichts der drückenden und unbewältigten Erbschaft des römischen Rechts befunden haben muss, deutlich zu machen. Selbst bei vollkommener Verfügbarkeit und leichter Zugänglichkeit dieser Sammlungen dürften Barrieren, welche Sprache, Menge und Systemlosigkeit dieser Normenberge aufrichteten, kaum übersteigbar gewesen sein. Es kommt aber noch hinzu, dass auch schon vor 1204 die Verbreitung von Gesetzsammlungen offensichtlich nur ein durchaus bescheidenes Ausmaß hatte. [...].

Damit sind die äußeren Bedingungen für das Wirken der νομοτριβούμενοι hinreichend deutlich geworden. In einer Gesellschaft, welche für ihre Organisation den Gesetzen nach dem Kaiser den höchsten Rang einräumt, steht einer großen Masse von Uninformierten eine kleine Gruppe von Sachverständigen gegenüber. Diese privat und eigeninitiativ ausgebildete Elite nimmt durch Auskünfte, Gutachten und *pädagogische Regelvermittlung* an der Herrschaft teil. Dadurch erklärt sich das Selbstbewusstsein, aber auch der Ruhm dieser Experten.“⁶³

463, und J. KODER, M. HINTERBERGER, O. KRESTEN, unter Mitarbeit von A. GIANNOULI [u. a.] (Hg.), Das Register des Patriarchats von Konstantinopel, 3. Teil. Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1350–1363 (*CFHB* 19/3). Wien 2001, 175 Nr. 204, Z. 2–10; ad 2) HUNGER, KRESTEN, Das Register, 1. Teil, 166, Nr. 10, Z. 21–38; 299, Nr. 42, Z. 8–11; 554, 556, Nr. 98, 29–47, und 582, Nr. 102, Z. 28–38. – HUNGER, KRESTEN, KISLINGER, CUPANE, Das Register, 2. Teil, 90, Nr. 109, Z. 13–21, 22–30, 31–38; 112, 114, 116, Nr. 111, Z. 84–123.

⁶² Vgl. dazu zuletzt E. PAPAGIANNI, Un témoin de la réalité juridique byzantine: la jurisprudence patriarcale au XIV^e siècle, in: *FM* 11 (2005) 213–227, hier 214, wo sie, Chomatenos mit dem ganz anders verfahrenen Ioannes Apokaukos kurz vergleichend, feststellt, es sei ungenau und im Widerspruch zur byzantinischen Realität, die Entscheidungen des Chomatenos als „juristischer“ oder sogar korrekter als die des Apokaukos zu bezeichnen.

⁶³ SIMON, NOMOTPIBOYMENOI, 280–283; vgl. auch 281, wo Simon schreibt, Chomatenos sei „in erheblichem Umfang als Respondierjurist angesehen und in Anspruch genommen“ worden (Sperrung von mir, G. P.). – Dieser Beitrag erschien 2012 (ohne Anmerkungen und Anhang) auf Englisch: Convergence and divergence between the Patriarchal Register of Constantinople and the *Ponemata Diaphora* of Archbishop Demetrios Chomatenos of Achrida/Ohrid, in: B. Krsmanović, Lj. Maksimović, R.

Dem ist auch fast 25 Jahre nach Abfassung dieser Zeilen im Prinzip nichts hinzuzufügen! Allenfalls bliebe zu ergänzen, dass Chomatenos als „*Comnenian bishop*“ im Sinne Michael Angolds⁶⁴ durch die Gunst der Stunde, die ihn in einer Zeit größter politischer Umbrüche auf den erzbischöflichen Thron Ohrids gelangen ließ, Gelegenheit bekam, sein Expertentum, gestützt oder zusätzlich bestärkt durch seine Amtsautorität (und *vice versa*), auf besonders wirksame Weise zu entfalten und zur Geltung zu bringen⁶⁵.

4. SCHLUSS (STATT EINER ZUSAMMENFASSUNG)

Durch das Zerbersten des Byzantinischen Reiches 1204 und die hierdurch ausgelösten Umwälzungen entstand schon bald östlich von Konstantinopel das Exilreich von Nikaia, mit dem erneuerten Kaisertum und Patriarchat, während es im Westen zur Gründung des Staates (und späteren Kaisertums) von Epiros kam, dessen Gebiet kirchlich-jurisdiktionell teils dem Patriarchat, teils dem autokephalen byzantinischen Erzbistum Bulgarien/Ohrid unterstand. 1216 gelangte dort der höchst versierte Rechtsexperte und vormalige *Apokrisarios* der Ohrider Erzbischöfe am Patriarchat von Konstantinopel, Demetrios Chomatenos, an die Spitze des Ohrider Erzbistums. In der autoritativ starken Stellung seines geistlichen Amtes wandte er seine speziellen, noch in Konstantinopel erworbenen und an den Schriften führender Juristen und Kanonisten des 11./12. Jh.s geschulten Kenntnisse und Fähigkeiten an: Er tat dies zum spürbaren Nutzen der rechtlichen Beistand suchenden Bevölkerung in den Bistümern seiner Erzdiözese und ihrer Nachbargebiete. So akzeptierte man gern seine mit häufigen Zitaten ausgiebig auf die geltenden weltlichen und kirchlichen Gesetze und Regelungen, aber auch auf juristische Kommentare gestützte Rechtsprechung, man schätzte und anerkannte seinen Rat als willkommenen Ersatz für den durchaus verspürten Ausfall patriarchaler Rechtsprechung sowie geistlicher Lenkung und Beratung aus Konstantinopel⁶⁶. Dabei orientierte sich Chomatenos mit seinem Stab formal weitgehend an den vom Patriarchat ausgebildeten Formen kirchlicher Judikatur und Verwaltungspraxis, bis hin zur Registerführung und zur Protokollierung der Synodalsitzungen der ständigen Ohrider Synode (*Endemusa*). Seine *Ponemata diaphora* gehen mit Sicherheit auf das Ohrider Register zurück, das sich zwar nicht im Original erhalten hat, aber in einzelnen Texten ihrer Überlieferung seine Spuren hinterließ.

In ihrer jetzigen Überlieferungsform beruhen die *PD* auf der Tätigkeit eines uns unbekanntem Redaktors. Dieser ist vermutlich mit Ioannes Peditasimos zu identifizieren. Er dürfte in der Zeit seines Ohrider Chartophylakats (um 1280) aus dem/n von ihm in Ohrid vorgefundenen Register(n), wohl auf eigene Initiative hin die Texte exzerpiert, bearbeitend geordnet und zu dem neuen Corpus der *PD* zusammengestellt haben. So oder ähnlich jedenfalls entstand (im Archetypus) das Corpus der *PD*. Der Redaktor, wer immer es war, dürfte es, wie sich aus den Merkmalen der Bearbeitung und Neuordnung der Texte, insbesondere aber aus den von ihm stammenden Überschriften, ergibt, zum Zweck einer effektiveren „Normanwendung“ für sich selbst (eventuell auch für uns unbekanntem Auftraggeber bzw. Interessenten) angelegt haben, vielleicht aber auch für Unterrichtszwecke. Dadurch hat er das Corpus der Nachwelt und ihren Kopisten bewahrt, deren Abschriften wir die jetzt bekannten Handschriften mit dem Corpus der *PD* verdanken. Aus dieser Entstehungsgeschichte der *PD* erklären sich im Wesentlichen die Konvergenzen und Divergenzen zwischen den *Ponemata Diaphora* und dem im Original überlieferten, in Wien aufbewahrten *Register des Patriarchats von Konstantinopel*.

Radić (Hg.), *Vizantijski svet na Balkanu*, knj. I / *Byzantine world in the Balkans*, vol. I. Belgrad 2012, 1–16 (mit serb. Resümee, 1 Karte und 4 Abb.).

⁶⁴ ANGOLD, *Church and Society*, 4, 156 und besonders 252–262.

⁶⁵ Vgl. E. Sp. Papagianne, *Ἡ νομολογία τῶν ἐκκλησιαστικῶν δικαστηρίων τῆς βυζαντινῆς καὶ μεταβυζαντινῆς περιόδου σέ θέματα περιουσιακοῦ δικαίου*. III Κληρονομικό δίκαιο. Athen, Komotini 2010, 279–281 und G. Prinzing, *The Authority of the Church in Uneasy Times: The Example of Demetrios Chomatenos, Archbishop of Ohrid, in the State of Epiros 1216–1236*, in: P. Armstrong (Hg.), *Authority in Byzantium*. Farnham/Surrey und Burlington/VT 2013, 137–150.

⁶⁶ An dieser Stelle sei nochmals mit Nachdruck auf SIMON, *Byzantinische Provinzialjustiz*, hingewiesen, eine die judikatorische Arbeit des Chomatenos anhand der *PD* magistral analysierende und rechtshistorisch würdigende Abhandlung; leider wurde sie von D. KYRITSES, *Some Remarks about Imperial Courts of Justice in Late Byzantium*, in: F. EVANGELATOU-NOTARA, T. MANIATI-KOKKINI (Hg.), *Κλητόριον εἰς μνήμην Νίκου Οἰκονομίδη/Κλητόριον in memory of Nikos Oikonomides*. Athen, Thessalonike 2005, 303–325, hier 304–305 übersehen.

ANHANG:

Tabelle I: Notizen/Bemerkungen zur Ausfertigung der Akten am Textende bzw. im Eschatokoll

ABKÜRZUNGEN:

BA= Bemerkung des Ausstellers zur Ausfertigung oder Registrierung ohne Hinweis auf einen Kanzleikleriker

Da = Diagnosis, Verfasser: Aussteller

Dk = dito, Verfasser: Kanzleikleriker

E = Entalma (adressiert)

ES = Eschatokoll

K = Bemerkung eines Kanzleiklerikers zur Ausfertigung

P = Praxis

Ra = Responsum, Verfasser: Aussteller

Rk: Responsum, Verfasser: Kanzleikleriker

SB = Synodalbrief

SP = Synodalpraxis

Vk = Vergleichsprotokoll, Verfasser: Kanzleikleriker

Ü = in der Überschrift

HINWEIS: Sperrdruck weist auf wiederholt vorkommende Formel-Teile, die Nr.-Angaben in der Spalte Anmerkungen weisen auf das Vorkommen in den übrigen hier in der Tabelle verzeichneten Akten-Partien hin.

PD-Nr. / Formales / Autorschaft	Text, Seite, Zeile	Anmerkungen
9 / Ra / BA	<i>Εἰς δὴλῶσιν οὖν τούτων ἢ παροῦσα προέβη σημείωσις. (54, 57).</i>	- s. Nr. 19, 104, 126
19 / Dk / K	<i>Εἰς δὴλῶσιν οὖν τῶν οὕτω λαληθέντων καὶ διαγνωσθέντων καὶ τυπωθέντων ἢ παροῦσα παρ' ἡμῶν ὀρισμῶν δεσποτικῶν προέβη σημείωσις. (77, 95–97).</i>	- s. hier Nr. 9 - s. Nrn. 33, 83
25 / Ra / BA	<i>Ταῦτα οὕτω λαληθέντα καὶ τυπωθέντα, παρόντος καὶ συνδιασκεπτομένου ἡμῖν τὰ τοῦ πράγματος τοῦ διαληφθέντος πανεντιμοτάτου λογαριαστεύοντος τῶ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. (100, 124–126).</i>	- s. Nr. 36 - s. Nrn. 36, 46, 63, 81, 84
33 / Dk / K	<i>Ταῦτα οὕτως τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος ἀκολούθως τοῖς νόμοις ἀποφηνάμενης, ἢ παροῦσα παρ' ἡμῶν ὀρισμῶν δεσποτικῶν προέβη σημείωσις. (126, 48–50).</i>	- s. Nrn. 19, 82
36 / Da / BA	<i>Ταῦτα οὕτω λαληθέντα καὶ δοκιμασθέντα καὶ τῇ ἀναγεγραμμένη διαγνώσει συμπερανθέντα τῶ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. (136, 177–178).</i>	- s. Nr. 25 - s. Nrn. 25, 36, 46, 63, 81, 84

PD-Nr. / Formales / Autorschaft	Text, Seite, Zeile	Anmerkungen
46 / Ra / K	<i>Ταῦτα οὕτω γνωματευθέντα καὶ ψηφισθέντα τῶ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι, ἃ καὶ παρεκβληθέντα καὶ τῇ ὑπογραφῇ τοῦ θεοφιλεστάτου μεγάλου σκευοφύλακος ὀρισμῶ δεσποτικῶ ὑποσημανθέντα καὶ δεσποτικῆ σφραγίδι βεβαιωθέντα ἐδόθη. (172, 138–141).</i>	-s. Nrn. 81, 84 - s. Nrn. 25, 36, 46, 63, 81, 84 - s. Nr. 50, oben S. 14, Anm. 32, und Nr. 95 - s. Nr. 50, oben S. 14, Anm. 32
50 / Da / K	Vgl. für den Text oben Anm. 32!	- s. Nrn. 46, 95
63 / Ra / BA	<i>Ταῦτα πρὸς τὴν ἀφήγησιν τοῦ ἱερέως Συμεὼν συνοδικῶς γνωματευθέντα παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος τῶ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. (224, 62–64)</i>	- s. Nr. 81 - s. Nrn. 25, 36, 46, 63, 81, 84
78 / SP / Ü	Πρᾶξις γενομένη ἐπὶ ψήφῳ καὶ χειροτονία ἐτέρας ἐπαρχίας ἀρχιερέως, γινομένη ὑπ' αὐτοῦ μηνὶ μαΐῳ ἰβ' ἰνδ. α'. (263, 1–2)	Der Passus ὑπ' αὐτοῦ, der sich auf den Aussteller Chomatenos beziehen muss, ist m. E. geeignet, die (in Chomateni Ponemata, 334*, Anm. 37) von mir aufgegriffene Annahme des Wiener Kollegen E. Gamillscheg zu stützen, der Archetypus φ sei in zwei Bände gebunden gewesen: Der Passus bezieht sich (und verweist gleichsam) auf die oben behandelte Hauptüberschrift der <i>PD</i> in Band 1 des Archetypus. Die Überschrift der Akte stammt, s. ebenda, 352*, in ihrer jetzigen Form vom Redaktor, der (dies sei ergänzt), in seiner Vorlage (wohl dem Ohrider Register) vielleicht den (bis auf die dort wegzudenken den Worte ὑπ' αὐτοῦ) gleichen Titel vorgefunden hatte (vgl. oben Text zu Anm. 46).
81 / Ra / BA	<i>Ταῦτα πρὸς τὴν τοῦ ἀναπεφωνημένου ὀρφανοῦ Μανουὴλ ἀναφορὰν γνωματευθέντα καὶ ψηφισθέντα τῶ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. (282, 313–315).</i>	-s. Nr.63 -s. Nrn. 25, 36, 46, 63, 84 Es folgt noch Z. 315–318 ein Zusatz, der zweifellos der Feder des Autors D. Ch. entstammt, mithin gilt dies für den ganzen Paragraphen, s. Chomateni Ponemata, 278* Anm. 40).

PD-Nr. / Formales / Autorschaft	Text, Seite, Zeile	Anmerkungen
82 / Vk / K	Ὡς οὖν ἠρκέσθησαν καὶ ἄμφω τὰ μέρη ἐν τούτοις καὶ κατέθεντο ἐμμένειν τοῖς οὕτω διδομένοις καὶ τυπωθεῖσιν ἐνώπιον τῆς δεσποτικῆς καὶ θείας μεγαλειότητος καὶ οὐχ ὑπελείφθη τίς ἀμφιβολία ἐν μέσῳ αὐτῶν, ἢ παροῦσα παρ' ἡμῶν ὀρισμῶν δεσποτικῶν προέβη σημειώσεις. (284, 50–53).	Diese interessante Notiz, die Bemerkungen zum Abschluss des in der Akte protokollierten Vergleichs einerseits und zur Ausfertigung andererseits in sich vereint, ist singular in den <i>PD</i> , doch ob dies auch für das <i>PRK</i> gilt, wäre zu untersuchen. -s. Nrn. 19, 33
84 / Ra / BA	Ταῦτα οὕτω ψηφισθέντα πρὸς τὰ ἀνενεχθέντα τῶ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. (292, 219–220).	
95 / Da / BA	Ταῦτα παρεκβληθέντα <...>. (319, 55).	s. Nr. 50, oben S. 14, Anm. 32, u. Nr. 46
104 / Rk / BA	Εἰς δῆλωσιν οὖν ταῦτ' ἐξέθεντο. (342, 102).	s. Nrn. 126, 137
120 / Dk / K	Ἐγγραφή ταῦτα καὶ συνήθως βεβαιωθέντα ἐδόθη τοῖς ἀναγεγραμμένοις ἀνδράσιν, ἴν' ὧσιν αὐτοῖς εἰς ἀσφάλειαν, προκομισθῆναι ὀφείλοντα τῶ κατὰ χώραν ἀρχιερεῖ, ὡς ἂν ἐπ' ἐκκλησίας ἀναγνωσθῶσιν καὶ ἐπιγνωσθῶσιν τοῖς ἐγγχωρίοις ἐξουσιασταῖς τε καὶ οἰκήτορσιν. (389, 67–1).	s. Nr. 147
126 / Dk / BA	Εἰς δῆλωσιν οὖν τούτων <...>. (397, 26).	s. Nrn. 104, 137
129 / Dk / K	Ταῦτα ἐδόθη μὲν ἰουνίῳ κ', ταύτη, ἰνδ. ζ' τοῦ , ρψκζ'. (402, 62).	Auf S. 402 ergänze im app. crit. vor ταύτη die Ziffer 62 . Dort schlage ich (mit Blick auf <i>PRK</i> I, 532, Z.1) vor, τῇ αὐτῇ statt ταύτη zu lesen.
137 / Dk / K	Εἰς δῆλωσιν οὖν <...>. (410, 26).	s. Nr. 126
144 / Ra / BA	Ὅθεν καὶ ἐπεδόθη αὐτῶ <...>. (421, 43).	Ausgabevermerk
146 / SP / BA	Vgl. für den Text oben Anm. 25!	
147 / E / BA	Ἐγγραφή ταῦτα καὶ ἐπεδόθη πρὸς ὑπόμνησιν τῶν ἐν<τε>ταλμένων σοι. (429, 43–44).	-s. Nr. 120 Dies ist im Rahmen der Gruppe der adressierten Schreiben des Ebf.s das einzige mit einer Bemerkung zur Ausfertigung.

Tabelle II

In einzelne Akten der PD inserierte, erstmals zitierte Fremd-Texte bzw. gleichsam protokollierte Aussagen

PD-Nummer, Seite, Zeile	Art des Textes bzw. der Aussage	Zusatzbemerkungen
1, 19, 4–14	Brief des Gregorios Kamonas an den Chartophylax Demetrios Chomatenos	
22, 87, 120–89, 164	Brief des Theodoros Komnenos an den <i>protopansebastohypertatos</i> Daimonioannes (datiert Dezember, 11. Ind. = 1222)	
25, 97, 46–98, 67	Exzerpt aus dem Testament des Georgios Euripotes aus Berroia.	
31, 120, 55–65; 120, 83–121, 93; 121, 94–109; 121, 114–118.	a) Exzerpt aus dem Testament des Michael Gymnos vom März, 8. Ind. a. m. 6713 (= 1205); b) Brief des Metropoliten von Kerkyra, Georgios Bardanes, an (den Priestermonch) Barlaam Prophetes, und c) dessen mit einem Siegel versehene Antwort an Bardanes; d) Kurze mündliche Rückfrage der Primmikeropuloi (Kläger aus Korfu) an den Beklagten Kosaios.	Die unter d) vermerkte Rückfrage fehlt in der Analyse der Akte unter Ziffer 6, vgl. Chomateni Ponemata, 99*. Vgl. auch oben S. 21, Anm. 61.
38, 139, 6–140, 26	Bitt-Brief des <i>megalepiphaneistos</i> Konstantinos Lampetes an den Erzbischof (u. Synode).	
40, 147, 21–35	Aussage des Konstas Kontos in seinem Ohrider Erbschaftsprozess gegen Kale; und aus Kales Gegenrede zwei Argumente.	Der Hinweis auf die wörtlich wiedergegebenen Teile der Gegenrede fehlt in der Analyse der Akte unter Ziffer 6, vgl. Chomateni Ponemata, 112*.
41, 150, 15–151, 49	Auszug aus der vom Gouverneur Kerkyras, Alexios Padiadites, schriftlich aufgesetzten Anfrage des Nikolaos Kabalures an den Ebf.	Die Formulierung im Regest („von ... Padiadites schriftlich an den Ebf. übermittelte Anfrage des Nikolaos Kabalures ...“) ist weniger präzise, daher zu ändern. Vgl. auch oben S. 21, Anm. 61!
51, 186, 14–187, 51	Aussage des Konstantinos Gudeles aus dem Thema Stanon vor der Synode.	

PD-Nummer, Seite, Zeile	Art des Textes bzw. der Aussage	Zusatzbemerkungen
59, 209,8–12	Horismos des Theodoros Dukas an den Bf. von Skopia, datiert April, 8. Indiktion (= 1220), mit dem Untersuchungsauftrag zum Streitfall des Georgios Litoboes mit der Schwiegermutter des Chrysos.	
61, 219, 6–33	Bittbrief des Demetrios Benetikos (Kampites) aus Berroia mit seiner Anfrage an den Ebf.	
65, 227, 14–228, 61	Brief mit der selbst aufgesetzten Eingabe des zur Synode gekommenen Gregorios Chamelos aus Kerkyra.	
66, 231, 19–49	Aussage/Gesuch des Klerikers Ioannes Kantakuzenos aus Ioannina vor der Synode.	
67, 235, 13–36	Aussage/Gesuch des Basileios Padokomites aus Berroia vor der Synode.	
71, 245, 21–246, 65	Auszug aus der Eingabe des Korfioten Konstantinos Krateros und seiner Tante Kale an den Ebf., überbracht vom Anagnosten u. <i>Ekdikos</i> Georgios Triakontaphyllos	
80, 267, 19–269, 93	Auszug aus dem Brief des Bf.s Demetrios von Bothrotos an den Ebf. (u. Synode)	
81, 274, 21–277, 109	(Bitt-)Brief des Manuel Sbenilos aus Berroia (mit Dorsalnotiz) an den Ebf.	
84, 287, 24–289, 109	Bittbrief des Ioannes Achyraitas aus Berroia an den Ebf.; darin Auszug aus dem Testament seiner Mutter (41–49)	In 287, 24 muss das Komma hinter <i>authenta</i> stehen, nicht hinter <i>theotimete</i> , vgl. Nr. 101, 7. – Im Regest, 176*, lies in der 3. Zeile: „den Erstgeborenen der Brüder, Konstantinos, zum“ und in Abs. 2, Z. 1–2, lies „neun und 13 Jahre alt“ statt „13 und 19 Jahre alt“.
90, 307,13–309, 69	Aussage/Gesuch des Konstantas aus Kerkyra vor der Synode.	
99, 324, 15–46	Aussage/Gesuch des Nikephoros Syropulos aus Berroia vor der Synode (mit Zitat aus dem Testament seines Vaters: 33–36).	

PD-Nummer, Seite, Zeile	Art des Textes bzw. der Aussage	Zusatzbemerkungen
101, 330, 7–331, 39	Brief mit dem Anliegen des <i>megalodoxotatos</i> Alexios Arrabonites aus Kerkyra.	
106, 345, 15–349, 169	Bittbrief des Demetrios Krambophokas aus Thessalonike an den Ebf. (u. die Synode)	
138, 411, 14–34	Eingabe des Gouverneurs von Skopia Georgios Komnenos, der sich durch den Bf. von Moglena und seinen Vertrauten Nikephoros Paradeisiotes vertreten ließ.	In 411, 14 und 34 sind versehentlich spitzeckige Anführungszeichen gesetzt, statt der normalen: Es handelt sich hier <i>nicht</i> um ein Zitat im Zitat.

Tabelle III

Die PD (ohne die adressierten Briefe) in Bezug auf ihre Verfasser (Diktatgeber) und auf formale Merkmale

ABKÜRZUNGEN in der folgenden Tabelle (weitgehend nach Chomateni Ponemata, 63*)

Bb. = Bußbescheid

dikast. = *dikasterion*

MH = *metriotes hemon*

MH + S = *metriotes hemon* und Synode

DTM = *despotike theia megaleiotes*

DM = *despotike megaleiotes*

megal. = *megaleiotes*

PD = *panagiotatos hemon despotes*

VTR = Volle Erzbischofstitulatur [als Fremdbezeichnung]

Aktentypus	Verfasser der Akte bzw. Selbstbezeichnung des Ausstellers und/oder Verfassers	PD-Nr.	Anzahl	Summen
	Erzbf. selbst Verf. und Aussteller			
Diagnosis	MH	123	1	
dito	MH + S	22, 31, 36, 50, 59, 80, 89, 95, 124, 128 (Bb.)	10	
Responsum	Wir	5, 24, 25, 39, 56, 68, 74 (Bb.)	7	
dito	MH	32, 47, 144 (Bb.), 152	4	
dito	MH + S	20, 21, 35, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 60,	41	

Aktentypus	Verfasser der Akte bzw. Selbstbezeichnung des Ausstellers und/oder Verfassers	PD-Nr.	Anzahl	Summen
		61, 63, 64, 65, 66, 67, 71, 79, 81, 84, 85, 90, 92, 96, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 140		
Dito/Bb.	MH+S	9, 125, 130	3	
Syn.- Praxis	Wir+S	78	1	
dito	MH+S	138 (Bb.), 146	2	
Melete	wir	151	1	
Entalma?	MH	148	1	
Logos apologetikos	Ich/wir	150	1	
			72	Summe 72
	Kanzlei-Beamter <i>Chartophylax</i> od. Stellvertreter als Redaktor /Verf. — Benennung des Ausstellers			
Responsum	DTM	62, 72 , 104	3	
dito/Bb.	VTR/DTM od. PD	118, 133	2	
Responsum/ Bb. +ekkl. gramma	<i>ekklesia</i>	131*	1	
Diagnosis	DTM/PD	122, 132, 137, 141	4	
dito	VTR+megal.	83	1	
dito	VTR/DTM	33, 40, 73, 94, 98, 103, 121, 135, 142, 143	10	
dito	VTR/DTM +S	53, 134, 139	3	
dito	VTR+S	127	1	
dito	VTR/DM/PD	19 , 126	2	
dito	PD/megal.	34	1	
dito	DTM+dikast.	23	1	
dito	Desp. theion dikast.	91	1	